

# DENKMALPFLEGE INFORMATIONEN



## Barrierefreiheit für Baudenkmäler und Bestandsbauten



Bayerische  
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bayerische  
Architektenkammer





Barrierefreiheit am Baudenkmal: eine in die Treppenstufen und in die Oberflächengestaltung des Platzes integrierte Rampe, gegenläufig zur Geländeneigung (Foto: Bernd Vollmar)

Ausgearbeitet vom Arbeitskreis „Denkmalpflege und Bauen im Bestand“  
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Redaktion: Günther Döhring, Klaus-Jürgen Edelhäuser, Wolfgang Karl Göhner,  
Dr. Astrid Hansen, Eduard Knoll, Herbert Luy, Dr. Bernd Vollmar

Satz, Layout, Bildbearbeitung: Susanne Scherff

Abbildung Umschlag: München-Pasing, Bahnhof  
Abbildung Rückseite: Nürnberg, ehem. Bayerische Staatsbank, heute  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Landesentwicklung und Heimat  
(Fotos: Bernd Vollmar)

Portraitfotos: Irmgard Badura (Foto: Bayerische Staatskanzlei),  
Christine Degenhart (Foto: Astrid Eckert),  
Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken (Foto: Birgit Gleixner)

Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG, Regensburg

Auflage: 8000 Stück (Mai 2018)

© Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2018

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Barrierefreiheit – Grundsätzliche Aspekte</b>	7
<b>2</b>	<b>Definition der Barrierefreiheit</b>	8
2.1	Behinderung	8
2.2	Barrierefreiheit	8
2.3	Betroffene Personen (vgl. DIN 18040 Teile 1, 2 und 3)	8
<b>3</b>	<b>Barrierefreiheit und (denkmalgeschützte) Bestandsbauten</b>	9
<b>4</b>	<b>Gesetzliche und normative Hintergründe der Barrierefreiheit</b>	12
4.1	Nationales Verfassungsrecht	12
4.2	UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	12
4.3	Recht der Europäischen Union (EU)	12
4.4	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	12
4.5	Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)	12
4.6	Gaststättengesetz (GastG)	13
4.7	Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)	13
4.8	Bayerische Bauordnung (BayBO)	13
4.9	Barrierefreiheit und Brandschutz im Baudenkmal	14
4.10	Versammlungsstättenverordnung (VStättV)	15
4.11	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	15
4.12	Beherbergungsstättenverordnung (BStättV)	15
4.13	Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)	15
4.14	Gesetz über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG)	16
<b>5</b>	<b>Planungsgrundlagen</b>	17
5.1	Allgemeine Regelungen für Gebäude mit Wohnungen	17
5.2	Allgemeine Regelungen für Abstellräume bei Wohnungen	17
5.3	Gehwege und Verkehrsflächen auf dem Grundstück	17
5.4	Rampen	18
5.5	Wichtige Bewegungsflächen, Flur- und Türbreiten	19
5.6	Treppen, Handläufe, Markierungen	19
5.7	Türhilfen oder Schiebetüren	21
5.8	Aufzüge	22
5.9	Stellplätze	23
5.10	Taktile, optische und auditive Information für Menschen mit eingeschränkter Wahrnehmung (Zwei-Sinne-Prinzip)	24
5.11	Kontraste für sehbehinderte Menschen	24
5.12	Weiterführende Regelungen	26
<b>6</b>	<b>Denkmal und Bestandsbau barrierefrei – Beispiele</b>	27
6.1	Beispiele zur barrierefreien bzw. barrierereduzierten Oberflächengestaltung im historischen Straßenraum	27
6.2	Beispiele Rampen	30
6.3	Beispiele Aufzüge	36
6.4	Beispiele für taktile, optische und auditive Maßnahmen zur Barrierefreiheit	40
6.5	Beispiel für die Barrierefreiheit eines denkmalgeschützten Wohnhauses	41
	Literatur	42

## Zum Geleit

Barrierefreiheit und Denkmalschutz – das geht wirklich zusammen!

Erstens: Wir Menschen mit Behinderung wollen Denkmäler erleben. Barrierefreiheit von Denkmälern muss also möglich sein, denn wir Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Familien wollen gemeinsam Denkmäler besichtigen, Schulklassen gemeinsam den Schulausflug machen. Es geht um das Selbstverständnis einer inklusiven Gesellschaft, die uns Menschen mit Behinderung nicht ausschließt, wenn es einmal etwas schwieriger wird. Es geht um ein Selbstverständnis, das auch die unterschiedlichsten Behinderungen berücksichtigt und kommunikative Barrieren genauso abbaut wie bauliche.

Zweitens: Auch aus Sicht des Denkmalschutzes ist Barrierefreiheit ein Gewinn. Ein lebendiges Denkmal ist für mich ein Denkmal für alle. Denkmäler können uns Geschichte fühlen und begreifen lassen. Sie versetzen uns in eine andere Zeit, ein anderes Leben. Dies so vielen Menschen wie möglich zugänglich zu machen, erhöht auch die Bedeutung des jeweiligen Denkmals. Bei vielen Denkmälern in privatem Besitz geht es auch schlicht darum, sie zu erhalten und weiterhin beispielsweise als Wohnraum nutzen zu können.

Und drittens: Dass sich Barrierefreiheit und Denkmalschutz verwirklichen lassen, zeigt dieses Heft mit eindrucksvollen Beispielen. Die Praxis steht vor der herausfordernden wie schönen Aufgabe, allen Menschen eine Reise in die Zeit, die das Denkmal repräsentiert, zu ermöglichen.

Ich möchte mich bei all denen, die am Erstellen dieses Heftes, am Zusammentragen der vielen Beispiele mitgewirkt haben, ganz herzlich bedanken. Und an alle die dieses Heft lesen: Lassen Sie sich inspirieren von den Beispielen und nutzen Sie es bei der täglichen Arbeit.

Irmgard Badura  
Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderung



## Vorwort

Barrierefreies Bauen entwickelt sich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, insbesondere der immer höheren Anzahl älterer Menschen zu einem der meist diskutierten gesellschaftlichen Themen unserer Zeit. Die Ansätze sind so vielfältig wie die an die Bauherren und Planer gestellten Aufgaben. Dabei ist nach dem Bundesgleichstellungsgesetz im Einklang mit den Vorgaben der Vereinten Nationen angestrebt, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. „Barrierefreiheit“ liegt daher dann vor, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Barrierefreie Gestaltungen sollen daher im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention die universelle Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für alle Menschen sicherstellen. Mit diesem sogenannten „universellen Designanspruch“ soll Jedermann, das heißt es sollen eben nicht „nur“ Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung, sondern besonders in Ansehung des erheblichen Anteils älterer Menschen in unserer bundesdeutschen Gesellschaft auch unter anderem zunehmend ältere und wachsend selbständigere Menschen mit Behinderung, nicht zuletzt aber auch Personen mit (Klein-) Kindern einbezogen sein vor allem in die frei zugängliche Nutzung der baulich gestalteten Umwelt. Mit Barrierefreiheit wird angestrebt, grundsätzlich ein Lebensumfeld so zu gestalten, dass unteilbar Jedermann eine angemessene und würdevolle passive wie aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Umfeld ermöglicht wird.



Das vorliegende Heft will ein denkmalpflegerischer Ratgeber für alle am Umsetzungsprozess Beteiligten sein. Es gibt leicht fassliche, stringent gegliederte Hinweise zur zweckmäßigen und professionellen Umsetzung dieser Anforderungen an und in Baudenkmalern. Das Heft gehört in die Hände eines jeden Denkmaleigentümers, der auf Denkmalbaustellen tätigen Firmen, vor allem auch in die Hände der Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörden, der Referentinnen und Referenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie vor allem in jene eines jeden Architekten und Planers; gerade diesen und der von Ihnen zu verlangenden besonderen Sensibilität im Umgang mit dem historischen Baubestand kommt beim Finden allen Belangen gerecht werdender Lösungen eine herausragende Bedeutung zu.

Einen besonders herzlichen Dank spreche ich der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, deren Arbeitskreis „Denkmalpflege und Bauen im Bestand“ sowie den federführend tätigen Mitgliedern dessen „Arbeitsgruppe Barrierefreiheit“ aus, ohne deren intensive und grundlegende Arbeit dieses Sonderinfoheft der „Denkmalpflege Informationen“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht zustande gekommen wäre.

Prof. Dipl.-Ing. Architekt Mathias Pfeil  
Generalkonservator  
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

## Vorwort

Mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ wurden in Bayern bereits 2013 die ersten maßgeblichen Pfeiler gesetzt, um zukünftig im öffentlichen Raum sowie im öffentlichen Personennahverkehr die Barrierefreiheit sicherzustellen. Inzwischen ist „Planen und Bauen“ fest mit den Begriffen „Barrierefreiheit“ und „Inklusion“ verbunden. Das ist ein zukunftsweisender Ansatz. Barrierefreiheit ist eine gesellschaftliche Aufgabe zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Menschen. Diese verantwortungsvolle Aufgabe nehmen Architekten und Ingenieure sehr gerne wahr.

Wie passen Denkmalpflege und Barrierefreiheit zusammen? Das Bauen im und am Denkmal ist eine verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgabe für Architekten und Ingenieure. Die Sicherstellung der zeitgemäßen Nutzung eines Baudenkmals bei gleichzeitiger Würdigung des historischen Baubestandes gestattet nur in seltenen Fällen die Umsetzung von Standardlösungen. Bei jeder Instandsetzung und bei jeder Nutzungsanpassung historischer Gebäude ist dieser besondere Anspruch zu beachten und als Herausforderung für Architekten und Ingenieure zu sehen. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit ist damit keinesfalls als Kontrapunkt zur denkmalgerechten Instandsetzung eines Bauwerks zu betrachten. Eher im Gegenteil. Es ist eine Chance für alle Planer, ihre Kreativität unter Beweis zu stellen. Die Sicherstellung der Barrierefreiheit im Baudenkmal erfordert sehr häufig Kompromisse. Auch wenn bestimmte normative Vorgaben nicht bis ins Detail erfüllt werden können, so sind auch kleine Schritte zur Gewährleistung dieses auch denkmalfachlich wichtigen Anliegens immer Schritte in die zielführende Richtung.

Bei der Planung der Barrierefreiheit im und am Denkmal sind das Können und die Erfahrung von Architekten und Ingenieuren aller Fachrichtungen besonders gefordert. Um für derartige Forderungen der Gesellschaft überzeugende Lösungen zu erarbeiten, bedarf es auch sogenannter „Best-Practice-Beispiele“. In der vorliegenden Publikation sind zahlreiche Hintergrundinformationen, Denkanstöße und Lösungsansätze zusammengefasst. Sie kann damit auch Vorbild für andere Tätigkeitsfelder beim Bauen im Bestand sein, wenn es ebenfalls darauf ankommt, frühzeitig verschiedenste Belange zu würdigen und sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Architektin Christine Degenhart  
Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer

Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken  
Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau



# 1 Barrierefreiheit – Grundsätzliche Aspekte

Unter Barrierefreiheit versteht man üblicherweise einen erleichterten, ungehinderten, sprich stufenfreien, Zugang zu Gebäuden, die erleichterte Erschließung in Gebäuden sowie die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes und der öffentlichen Verkehrsmittel. Leider wird dabei die „Barrierefreiheit“ sehr häufig auf den Aspekt der rollstuhlgerechten Zugänglichkeit reduziert. Vergessen wird dabei, dass sich Barrieren nicht nur auf die Überwindung von Höhenunterschieden beziehen, sondern dass zum Beispiel auch undeutliche Beschriftungen oder Markierungen, beispielsweise für Menschen mit Sehbehinderungen, Barrieren darstellen können. Die barrierefreie Erschließung von Gebäuden – ob (denkmalgeschützter) Bestandsbau oder Neubau – beschränken sich also nicht nur auf Menschen mit Gehbehinderungen. Die Konzeption von Maßnahmen zur Barrierefreiheit ist insbesondere aus der Sicht

- des Rollstuhlfahrers,
- des Gehbehinderten,
- des Sehbehinderten,
- des Hörbehinderten,
- von Menschen mit kognitiven Einschränkungen (z. B. Demenz, Down-Syndrom) zu planen.

Auch andere Nutzer, wie zum Beispiel Familien mit Kinderwagen, ältere Menschen oder Menschen, die auf eine leichte oder einfache Sprache angewiesen sind, sind bei der Planung von geeigneten Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Motivation, Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Reduzierung von Barrieren zu planen, sollte sich nicht nur aus den gesetzlichen Anforderungen (z. B. Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen) oder den normativen Vorgaben ergeben. Vielmehr sollte es selbstverständliches Ziel sein, allen Menschen ein möglichst angenehmes Lebensumfeld, sowohl in den eigenen Räumen als auch im öffentlichen Bereich, zu schaffen.

Werden Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Reduzierung von Barrieren konzipiert, dürfen sich diese nicht allein auf bauliche Maßnahmen beschränken. Oft können schon mit Hilfe von kommunikativen Maßnahmen – beispielsweise durch Verwendung einfacher oder leichter Sprache, durch die Einrichtung von Leitsystemen (z. B. Farbgebung, Piktogramme, Oberflächenbeschaffenheit von Wegen etc.) – erhebliche Verbesserungen erzielt werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Siehe § 4 Abschnitt 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl I 2002, 1467 f.) i. d. F. der 5. Änderung durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024); Art. 2 Abs. 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – kurz UN-BRK).



Abb. 1 Barrierefreiheit mittels Piktogrammen (Foto: Klaus-Jürgen Edelhäuser)

## 2 Definition der Barrierefreiheit

*Behindert ist man nicht, behindert wird man!*

### 2.1 Behinderung

Behinderung ist die Einschränkung von Teilhabemöglichkeiten am täglichen Leben durch bauliche, kommunikative oder gesellschaftliche Barrieren.

### 2.2 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet, dass eine bauliche Anlage für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis sowie grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein muss (Art. 2 Abs. 10 BayBO).

### 2.3 Betroffene Personen (vgl. DIN 18040 Teile 1, 2 und 3)

Betroffene Personen sind:

- blinde, sehbehinderte Menschen
- gehörlose, ertaubte, schwerhörige Menschen
- Rollstuhlnutzer
- gehbehinderte Menschen
- Menschen mit sonstiger Behinderung (z. B. psychosomatische Erkrankungen)
- ältere Menschen, Kinder
- klein- und großwüchsige Menschen
- Personen mit sprachlichen Problemen



Abb. 2 Barrieren in historischer Zeit: Bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert besaßen die zahllosen Kanalbrücken in Venedig, wie bei diesem Beispiel, häufig weder Geländer noch Brüstung. Dies änderte sich erst als die Lagunenstadt 1798 unter habsburgische Verwaltung kam (Foto: Bernd Vollmar)



### 3 Barrierefreiheit und (denkmalgeschützte) Bestandsbauten

Ein historisches Gebäude, mehr noch die historisch gewachsene Stadt sind beziehungsweise waren alles andere als „barrierefrei“. Man denke allein an die Hügellage der Welterbestadt Bamberg oder an ein Extrembeispiel wie Venedig. Dort verordneten im frühen 19. Jahrhundert habsburgische Administratoren den ehemals brüstungslosen Brücken zumindest Absturzsicherungen. Im modernen Touristen-Venedig bemüht man sich um eine teilweise, provisorische Stufenfreiheit, die mitunter eine optische Beeinträchtigung darstellt.

Ergeben sich die historischen „venezianischen Barrieren“ aus der Funktion, Kanäle zu überbrücken, kennen andere Architekturepochen „Barrieren“ als Gestaltungsprinzip. Dies gilt bis in die jüngere Zeit. So gehören Niveauunterschiede zu den Eigenheiten der sogenannten Nachkriegsmoderne der 1960er und 1970er Jahre. Letztlich kann auch ein „Umweg“ eine „Barriere“ darstellen.

„Barrierefreiheit“ und „Denkmalschutz“ sind gleichberechtigte Belange, die es gilt, miteinander in Einklang zu bringen. Die Ziele der Denkmalbehörden richten sich einerseits auf den fachgerechten Umgang mit Kulturdenkmälern und andererseits auf deren angemessene Nutzung, eben auch für Menschen mit Behinderungen. Grundsätzlich sollten Denkmalschutz und Denkmalpflege im Kontext der Barrierefreiheit keine behördliche Bevormundung oder gar Schmälerung der Persönlichkeitsrechte beinhalten.

Bestandsgebäude, denkmalgeschützt oder nicht, verfügen über eine individuelle Entstehungs- und Veränderungsgeschichte. Bei Nutzungsanpassung müssen deshalb individuelle Lösungen gefunden werden. Folglich gibt es auch für die Barrierefreiheit von (denkmalgeschützten) Bestandsbauten selten Standardlösungen oder Patentrezepte. Bei historischen Gebäuden lässt sich eine Barrierefreiheit nicht immer ohne weiteres verwirklichen und unter Umständen ist eine ideale, allen Wunschvorstellungen entsprechende Umsetzung nur bedingt möglich.

Im Bereich der „kulturellen Umwelt“ wird die Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 30 UN-BRK) zum Zwecke der gleichberechtigten Teilhabe und Teilnahme erfüllt, wenn der „Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten sowie, soweit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung“ inklusive zu Tourismusstätten gesichert wird.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Verpflichtung: siehe oben im Text, vgl. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, Abs. 5 UN-BRK.



Abb. 3 Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich: ertastbares, aber nicht unterfahrbares Stadtmodell (Foto: Eduard Knoll)



Abb. 4 Barrierefreiheit in der historischen Stadt: provisorische Rampenlösung in Venedig (Foto: Bernd Vollmar)

Werden bei Baudenkmalern (dazu können auch Gärten und Parkanlagen gehören) Maßnahmen geplant und umgesetzt, ist zu berücksichtigen, dass keine Patentrezepte oder Standardlösungen möglich sind. Entscheidend sind jeweils die Einzelfallbetrachtung und eine gerechte Abwägung aller gleichberechtigten Belange. Mit dem Abbau von Barrieren in einem Baudenkmal oder baukulturell wichtigen Bestandsbau sollten in ihren Zielsetzungen eventuell divergierende Belange abgeglichen werden:

- Eingriffe in den Bestand
- gestalterische Konsequenzen
- Kostenaufwand

Die Prüfkriterien für die Planung zur Gewährleistung von Barrierefreiheit im Besonderen bei Baudenkmalern sind:

- Optimierte Standortfindung für Aufzüge, Rampen etc. sowie weitere additive Elemente, zum Beispiel Leitsysteme
- Minimierung der optischen Beeinträchtigung
- Möglichst kein Eingriff in den historischen Bestand (additive Lösungen sind oft vorteilhafter)
- Reversibilität
- Nachhaltigkeit
- Kostenentwicklung

Für diese Publikation wurden Maßnahmen an Baudenkmalern näher untersucht. Hierbei wurden sowohl die tatsächlichen Verbesserungen für die Betroffenen als auch die Auswirkungen auf den historischen Baubestand vergleichend betrachtet. Vor der Bewertung dieser Beispiele soll jedoch zunächst auf die wichtigsten normativen und gesetzlichen Vorgaben eingegangen werden.



Abb. 5 Barrieren als Gestaltungselemente: Platzgestaltung der 1960er Jahre (Foto: Bernd Vollmar)

## 4 Gesetzliche und normative Hintergründe der Barrierefreiheit

Wesentliche gesetzliche und normative Grundlagen:

- Nationales Verfassungsrecht
- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 im Rang eines Bundesgesetzes seit 26.03.2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft
- Recht der Europäischen Union
- Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom September 2011
- Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)
- Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Beherbergungsstättenverordnung (BStättV)
- DIN 18040 Teil 1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“, Ausgabe Oktober 2010
- DIN 18040 Teil 2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“, Ausgabe September 2011
- DIN 18040 Teil 3 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“, Ausgabe Dezember 2014

Die Zielsetzung der Barrierefreiheit wird im Einzelnen durch die Normen geregelt. Dies schließt aber davon abweichende Lösungen nicht aus. Aus diesem Grund werden die Zielvorstellungen der oben aufgelisteten gesetzlichen und normativen Grundlagen nachfolgend kurz erläutert:

### 4.1 Nationales Verfassungsrecht

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) postuliert ein wesentliches Element der völker-, bundes- und landesrechtlich verfolgten Bestrebungen zu einer mehr und mehr barrierefreien Gesellschaft, das sogenannte Benachteiligungsverbot: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Mit diesem Menschen- beziehungsweise Grundrecht soll der Anspruch eines jeden Menschen, das heißt des Individuums beziehungsweise der natürlichen Person, auf Teilhabe am öffentlichen und am gesellschaftlichen Leben notfalls als Abwehrrecht, aber zudem auch als Leistungsanspruch gegen den Staat sichergestellt werden.

Entsprechendes bestimmt zudem die Verfassung des Freistaates Bayern (BV), die in Art. 118a BV sowohl dieses Be-

nachteiligungsverbot als auch das Leistungsgebot ausdrücklich formuliert: „Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.“

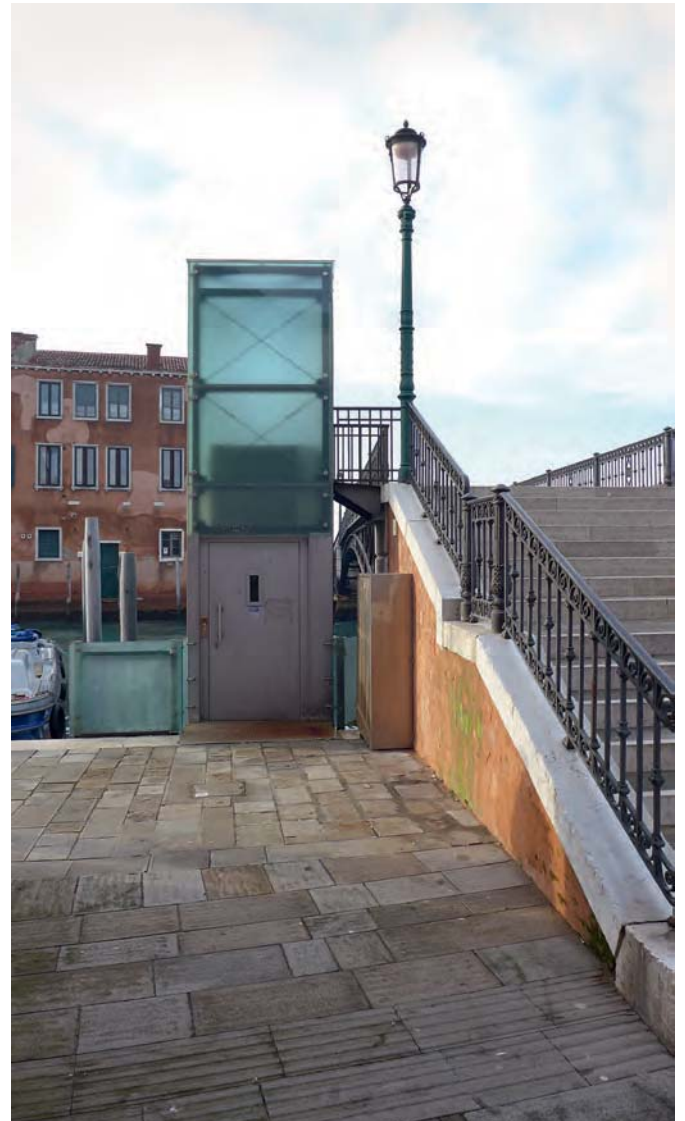


Abb. 6 Barrierefreiheit in der historischen Stadt: aufwendige, aber der historischen Umgebung nicht angemessene Aufzugslösung an einer der unzähligen Brücken in Venedig (Foto: Bernd Vollmar)

### 4.2 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

In Art. 19 der UN-BRK<sup>3</sup> ist das Recht der unabhängigen beziehungsweise selbstbestimmten Lebensführung verankert. Die Unterzeichnerstaaten sind gemäß Art. 9 Abs. 1 der UN-BRK dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Anderen den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln und zu Information, zu gewährleisten. Außerdem muss der Zugang zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder die für sie bereitgestellt werden, gewährleistet sein.

### 4.3 Recht der Europäischen Union (EU)

Bereits in der Präambel des Vertrages über die Gründung der Europäischen Union (EUV) und in Art. 19 Abs. 1 und Art. 151 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bestätigen die EU-Mitgliedsstaaten die Bedeutung, die sie den sozialen Grundrechten beimessen. Nach Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 EUV bekämpft sie „soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz“. Art. 10 AEUV schreibt konsequent vor, dass „bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen die Union darauf abzielt, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

Dies setzte die Europäische Union unter anderem in den Mitgliedstaaten in unmittelbar geltendes Recht (EU-Verordnungen) um:

Bei der Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 ist insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme zu berücksichtigen.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) soll nach der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds unter anderem des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 vor allem dazu beitragen, dass den Verpflichtungen der Europäischen Union aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die unter anderem die Bereiche Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie Barrierefreiheit betreffen, nachgekommen wird. In diesem Rahmen soll der ESF die Verbesserung der Barrierefreiheit unterstützen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, spezifiziert EU-weit die einheitliche Gestaltung von Eisenbahnfahrzeugen und -stationen mit Blick auf die Barrierefreiheit.



Abb. 7 Barrierefreiheit in der historischen Stadt: endgültige Kompromisslösung einer Rampe mit Anpassung der möglichen Rampenneigung an die örtlichen Gegebenheiten in Venedig (Foto: Bernd Vollmar)

### 4.4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ziel des AGG ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

### 4.5 Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)

Das BGG soll eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen beziehungsweise abwenden. Menschen mit Behinderung soll eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet sein und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden (§ 1 BGG).

Die Barrierefreiheit ist im § 4 BGG dabei wie folgt definiert: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Das BGG dient dazu, „Gleichstellung und Barrierefreiheit im öffentlich-rechtlichen Bereich zu verankern und Diskriminierungen zu vermeiden. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit. Dabei geht es um die Möglichkeit zur Nutzung barrierefreier Verkehrsmittel, um zugängliche und behindertengerecht ausgestattete Gebäude sowie um die Verständigung in der eigenen Sprache mittels Gebärdensprache oder die Übertragung mit geeigneten Kommunikationshilfen und um die Nutzbarkeit moderner

Medien wie das Internet. Das Gesetz wirkt diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen, baulichen und kommunikativen Barrieren entgegen. Nur so haben behinderte Menschen die gleiche Chance auf eine selbstbestimmte Lebensführung wie nichtbehinderte Menschen.<sup>44</sup>

#### 4.6 Gaststättengesetz (GastG)

Das GastG trifft Regelungen zum Betrieb einer Gaststätte. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a GastG verpflichtet danach Gastwirte dazu, die Nutzung der für Gäste bestimmten Räume durch Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Dies betrifft primär Neubauten, aber auch Bestandsbauten bei wesentlichen Umbaumaßnahmen (insbesondere Toilettenneubau oder allgemeine Gaststättensanierung). Den Schwerpunkt bilden in den betroffenen Gaststätten die behindertengerechte Nutzbarkeit der Gasträume, Flure und des Außenbereichs sowie das Vorhalten einer behindertengerechten Toilette.

#### 4.7 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)

Das BayBGG lehnt sich eng an die Bestimmungen des BGG an und ergänzt es in wichtigen Lebensbereichen. So beinhaltet es zum Beispiel die Anerkennung der Gebärdensprache als eigene Sprache. Mit diesem Gesetz sollen die Barrierefreiheit und

die Mobilität behinderter Menschen sowie die Kommunikation verbessert werden. Weitere Schwerpunkte sind die gesetzlichen Verankerungen der Bayerischen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie die Einrichtung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene: „Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sollen die Bezirke, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung z. B. bei Landratsämtern) bestellen“ (Art. 18 BayBGG).

#### 4.8 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Barrierefreiheit bedeutet nach Art. 2 Abs. 10 BayBO, dass eine bauliche Anlage in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein muss.

- 
- 3 <https://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Zugriff am 21.03.2018).  
 4 Internetseite des Ministeriums für Arbeit und Soziales: <http://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html> (Zugriff am 21.03.2018).



Abb. 8 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: „meditative“ Rampenlösung in einem Klostergarten (Foto: Bernd Vollmar)

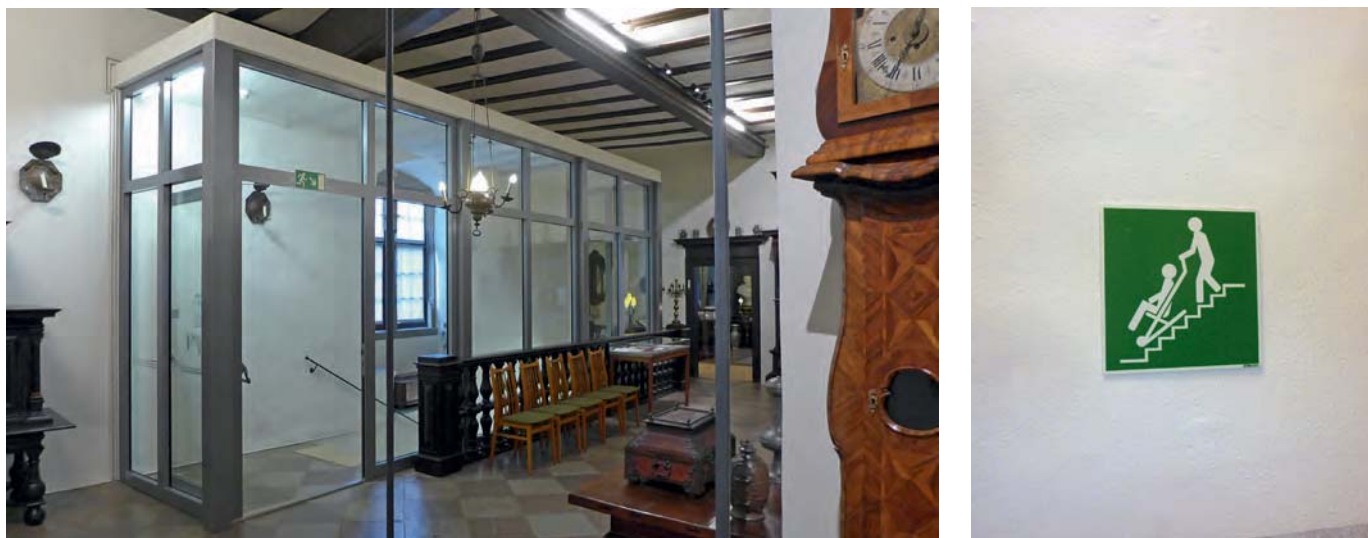


Abb. 9a, b Barrierefreiheit im öffentlich zugänglichen Baudenkmal: Brandschutzabschottung eines Treppenraumes, Piktogramm Evakuierungsstuhl – im Brandfall kann der Aufzug nicht genutzt werden (Fotos: Klaus-Jürgen Edelhäuser)

Im Art. 48 BayBO sind die Anforderungen an das barrierefreie Bauen geregelt. Differenziert wird hier zwischen:

- Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen,
- baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind und
- baulichen Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden.

Weiterführende Aspekte sind in Art. 46 (Wohnungen) und Art. 37 (Aufzüge) BayBO geregelt.

Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen sind nach Art. 48 Abs. 2 BayBO im Bereich des Besucherverkehrs barrierefrei auszustatten. Dies betrifft:

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, zum Beispiel Arztpraxen, Labore, Krankenhäuser,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufsstätten,
- Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
- Beherbergungsstätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Die Anforderung an die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzbarkeit im Bereich des Besucherverkehrs betrifft insbesondere:

- Menschen mit Behinderung,
- alte Menschen,
- Personen mit Kleinkindern.

Bei baulichen Anlagen für Menschen mit Behinderung (Tagesstätten, Werkstätten, Heime, Altenheime) gilt die Anforderung an die Barrierefreiheit für die gesamte bauliche Anlage.

### 4.9 Barrierefreiheit und Brandschutz im Baudenkmal

Da Baudenkmäler nicht immer sämtliche einschlägigen Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz erfüllen können, ist im Brandfall unter Umständen für Menschen mit Behinderung ein besonderes Risiko vorhanden. Die Planung der Rettungswege erfordert mitunter individuelle Lösungen. Dazu gehört unter anderem auch die präventive Information der Rettungsinstitutionen, wenn Menschen mit Behinderung, die sich zum Beispiel regelmäßig in Wohnungen aufhalten, notfalls von der Feuerwehr herausgetragen werden müssen. Spezifische Betrachtungen und Planungen sind dann notwendig, wenn es sich um spezielle Einrichtungen für alte oder Menschen mit Behinderung handelt (Abb. 9a, b).

Allgemein sind im Zuge von Planungen häufig weiterführende Überlegungen anzustellen:

- Sind Überwachungseinrichtungen, zum Beispiel akustische und optische Signale durch Rauchmelder, vorhanden?
- Können Menschen mit Behinderung eine Leiter nutzen?
- Können Menschen mit Behinderung gegebenenfalls über eine Feuerwehrleiter oder mit Hilfe eines Korbes gerettet werden? In diesem Zusammenhang ist auch die Anfahrbarkeit durch die Feuerwehr zu prüfen.
- Können sich Menschen mit Behinderung in einem ausreichend lange brandgeschützten Raum aufhalten und



Abb. 10 Barrierefreiheit in der historischen Stadt: additive Rampenlösung mit Erhalt der historischen Stufen (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 11 Barrierefreiheit in der historischen Stadt: Rampen- und Stufenlösung als Ersatz für die bauzeitliche Erschließung (Foto: Bernd Vollmar)

sich von dort aus für die Rettung durch die Feuerwehr bemerkbar machen?

#### 4.10 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

In der VStättV sind Regelungen bezüglich der Stellplätze für Menschen mit Behinderung (§ 13 Stellplätze für Menschen mit Behinderung) sowie Regelung zur Rettung von Menschen mit Behinderung (§ 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne) enthalten.

#### 4.11 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Die ArbStättV legt fest, was Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu beachten haben. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung des Arbeitsplatzes (§ 3a Abs. 2 ArbStättV).

#### 4.12 Beherbergungsstättenverordnung (BStättV)

Die BStättV beinhaltet Regelungen zur Rettung von Menschen mit Behinderung. Gemäß dieser ist das Personal mindestens einmal jährlich über Hilfestellungen für behinderte Menschen im Brandfall zu belehren (§ 11 Abs. 4 BStättV). Ansonsten sind in dieser Verordnung keine Anforderungen definiert, die über die des Art. 48 Abs. 2 BayBO hinausgehen.

#### 4.13 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Der Begriff „Barrierefreiheit“ wird im BayDSchG nicht eigens erwähnt. Jedoch fordert der Art. 6 Abs. 4 BayDSchG ausdrücklich auch beim Vollzug des Denkmalschutzgesetzes die „Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen“ bei Erlaubnisverfahren an beziehungsweise in Baudenkmalern möglichst zu berücksichtigen (Abb. 10, 11, 12).

Dazu ist auszuführen, dass im Rahmen des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung auch nach BayDSchG ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veränderung eines Baudenkmalers besteht. In aller Regel aber besteht bei jedem Denkmal zunächst das Erhaltungsinteresse und damit Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis beziehungsweise die Baugenehmigung ist eine Ermessensentscheidung. Die Erlaubnis- oder Genehmigungsbehörde ist zu einer Abwägung der für und gegen den Erhalt eines Baudenkmalers sprechenden Belange verpflichtet. Zweck des Erlaubnisverfahrens ist es vor allem, die Planungsabsichten denkmalfachlich-präventiv zu steuern. Im Vordergrund stehen dabei die Hauptziele des BayDSchG, einerseits mit einer möglichst unveränderten Erhaltung (vgl. Art. 4 BayDSchG) und andererseits mit einer möglichst zweckentsprechenden Nutzung (Art. 5 BayDSchG).

Dabei sind öffentliche und auch private Belange wie eben das der Inklusion eines erheblichen Teils unserer Bevölkerung in die Ermessensabwägungen einzustellen, entsprechend zu gewichten und im Rahmen des Zumutbaren abzuwägen.

Nach ständiger Rechtsprechung sind nach Art. 6 Abs. 4 BaySchG bei der Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der denkmalrechtlichen Erlaubnis in besonderer



Abb. 12 Barrierefreiheit am Baudenkmal: additive Rampenlösung und Erhalt der historischen Stufengestaltung (Foto: Bernd Vollmar)

Weise auch die ausdrücklich festgeschriebenen öffentlichen Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Hingegen enthält Art. 6 Abs. 4 BayDSchG kein Optimierungsgebot in dem Sinn, dass sich Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in jedem Fall durchsetzen müssten. Dies umso mehr als es immer um den konkreten Einzelfall geht. „Soweit wie möglich“ im Sinn von Art. 30 Abs. 1 UN-BRK fordert daher durchweg immer einen dem Einzelfall gerecht werdenden Interessensausgleich; es gibt also keinen völker- oder bundesrechtlichen Vorrang einzelner Belange.

#### **4.14 Gesetz über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG)**

Zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützt Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG die Mietwohnraumförderung insbesondere Menschen mit Behinderung. Die Modernisierungsförderung nach Art. 3 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 BayWoFG unterstützt entsprechende Maßnahmen an bestehendem Wohnraum. Nach Art. 8 Nr. 2 BayWoFG sind bei der Wohnraumförderung ausdrücklich insbesondere die Anforderungen des barrierefreien Bauens für Personen zu berücksichtigen, die infolge von Alter, Behinderung oder Krankheit dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Nach Art. 12 Satz 2 BayWoFG ist bei der Beurteilung, ob der

zu fördernde Wohnraum angemessen beziehungsweise aber auch nicht unangemessen groß ist, den besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen des Haushalts, insbesondere von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung, Rechnung zu tragen.



## 5. Planungsgrundlagen

Die wesentlichen Planungsgrundlagen sind:

- DIN 18040 Teil 1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“, Ausgabe Oktober 2010
- DIN 18040 Teil 2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“, Ausgabe September 2011
- DIN 18040 Teil 3 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“, Ausgabe Dezember 2014

„Werden die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet, gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften als eingehalten“ (Art. 3 Abs. 2 Satz 4 BayBO). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die DIN 18040 Teil 1 und 2 als Technische Baubestimmungen in Bayern eingeführt sind. Sie sind seit dem 01.07.2013 als bauordnungsrechtliche Anforderungen verbindlich.

Im Einführungserslass zur DIN 18040 Teil 1 und 2 sind die Regelungen, die sich auf „rollstuhlgerichtet“ beziehen, nicht als bauaufsichtlich zu beachtende Regeln der Technik erfasst.

Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich zwischen „rollstuhlgerichtet“ und „barrierefrei“ zu unterscheiden. Der Begriff „barrierefrei“ ist, im Gegensatz zu „rollstuhlgerichtet“, bauaufsichtlich eingeführt. Dementsprechend sind rollstuhlgerichtete Vorschriften nur wenn gewünscht oder wenn aus anderen Gründen erforderlich, anzuwenden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten grundsätzlichen Planungskriterien stellen die nachstehenden Vorgaben für Baudenkmäler lediglich „Leitplanken“ und keine zwingende Bindung dar. Im Einzelfall können sich aus der Abwägung der gleichberechtigten Belange „Barrierefreiheit“ und „Denkmalschutz“ notwendige Kompromisse bei einzelnen Anforderungen ergeben. Dies gilt für Rampenneigungen ebenso wie etwa für die Überstände von Trittstufen bei historischen Treppen. Auch hier sind additive Lösungen, zum Beispiel bei historischen Handläufen, zu untersuchen. Bei visuellen Hinweisen, wie Farbaufträgen oder der Montage von Hinweisschildern, ist die Notwendigkeit einer restauratorischen Bestandsuntersuchung zu klären.

### 5.1 Allgemeine Regelungen für Gebäude mit Wohnungen

Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen gilt:

- Die Wohnungen müssen zumindest in einem Geschoss barrierefrei erreichbar sein. Abweichende Regelungen gelten für Gebäude mit einem Aufzug beziehungsweise für die barrierefreie Erreichbarkeit von Wohnungen in mehreren Geschossen (Art. 48 BayBO).
- In barrierefrei erreichbaren Wohnungen „müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeiten für eine Waschmaschine barrierefrei sein“ (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 BayBO).

### 5.2 Allgemeine Regelungen für Abstellräume bei Wohnungen

- Für alle Wohnungen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3–5 müssen, soweit sie nicht zu ebener Erde liegen, leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfen eingerichtet sein (Art. 46 Abs. 2 BayBO).
- Für jede Wohnung mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung ist ein Rollstuhlstellplatz mit elektrischem Anschluss zur Batterieaufladung vor oder in der Wohnung vorzusehen (DIN 18040-2 4.3.8).
- Rollstuhlstellplätze benötigen eine Bewegungsfläche von mindestens 180 x 150 cm für den Wechsel des Rollstuhls. Eine weitere Bewegungsfläche vor dem Stellplatz von mindestens 180 x 150 cm ist ebenfalls zu berücksichtigen (DIN 18040-2 4.3.8).

### 5.3 Gehwege und Verkehrsflächen auf dem Grundstück

- Wegebreite mindestens 150 cm.
- Fläche für die Begegnung von Personen mit Rollstühlen oder Gehhilfen mit mindestens 180 x 180 cm nach höchstens 15 m.
- Bei Wegen mit einer Länge von weniger als 6 m und einer Wendemöglichkeit am Anfang und am Ende ist eine Breite von 120 cm ausreichend.
- Die Querneigung ist auf maximal 2,5 % zu begrenzen, die Längsneigung darf 3 % überschreiten, wenn in Abständen von 10 m Zwischenpodeste mit einem Gefälle von höchstens 3 % angeordnet werden.

## 5.4 Rampen

- Breite der Rampe mindestens 120 cm.
- Die Neigung der Rampenläufe darf maximal 6 % betragen, Querneigungen sind nicht zulässig.
- Am Anfang und am Ende einer Rampe ist eine Bewegungsfläche von 150 x 150 cm vorzusehen.
- Die Länge einzelner Rampenläufe darf 6 m nicht überschreiten. Bei längeren Rampen sind dann Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mindestens 150 cm vorzusehen. Bei Rampen im Freien ist die Entwässerung dieser Zwischenpodeste sicherzustellen.
- An Rampenläufen und -zwischenpodesten sind beidseitig Radabweiser mit einer Höhe von 10 cm sowie Handläufe in einer Höhe von 85–90 cm vorzusehen (Abb. 13, 14).

## 5.5 Wichtige Bewegungsflächen, Flur- und Türbreiten

Die verschiedenen zu beachtenden Abmessungen, differenziert nach rollstuhlgerechter beziehungsweise barrierefreier Erschließung, sind in Tabelle 1 aufgeführt.

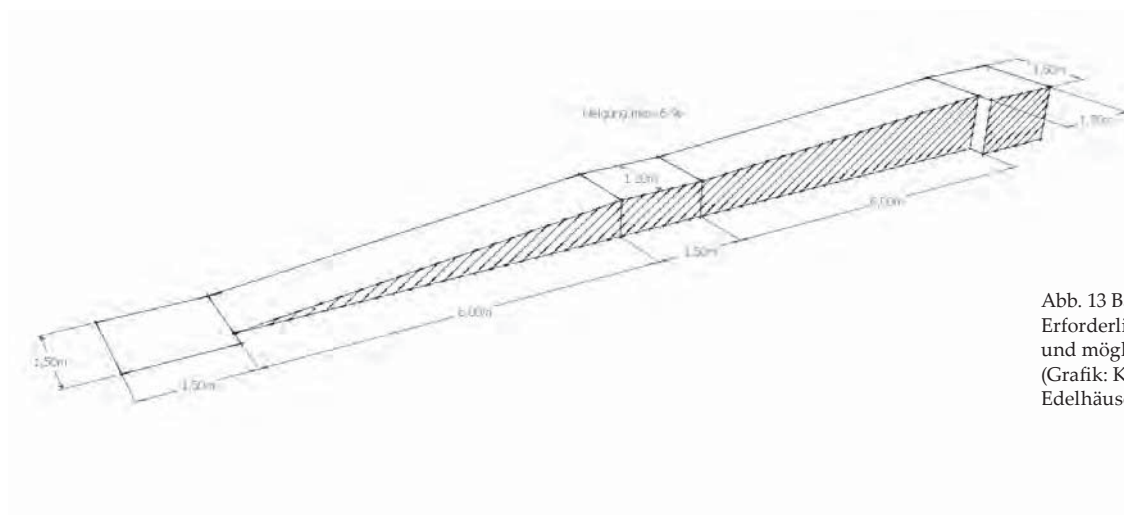


Abb. 13 Barrierefreie Rampe, Erforderliche Abmessungen und mögliche Neigung (Grafik: Klaus-Jürgen Edelhäuser)

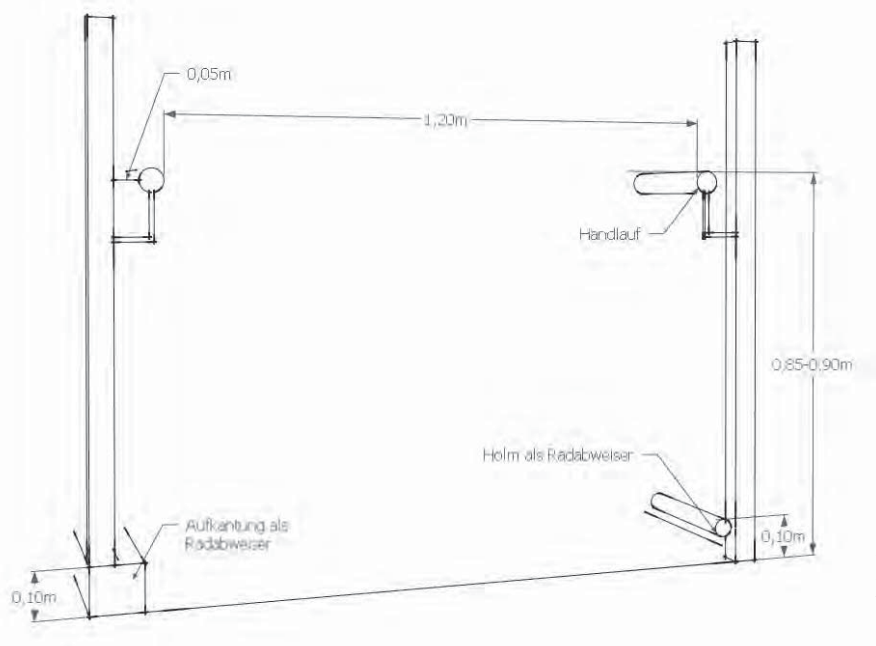


Abb. 14 Barrierefreie Rampe, Anforderungen an Handläufe und Radabweiser (Grafik: Klaus-Jürgen Edelhäuser)

Bewegungsflächen, Flur- und Türbreiten	Rollstuhlgerecht	Barrierefrei
Flure und sonstige Verkehrsflächen im Gebäude	Nutzbare Breite mind. 150 cm, bei Durchgängen 90 cm. Eine Reduzierung auf 120 cm ist möglich, wenn mind. einmal eine Bewegungsfläche von 150 x 150 cm (alle 15 m) angeordnet wird.	Nutzbare Breite mind. 150 cm, bei Durchgängen 90 cm. Eine Reduzierung auf 120 cm ist möglich, wenn mind. einmal eine Bewegungsfläche von 150 x 150 cm (alle 15 m) angeordnet wird.
Flure innerhalb von Wohnungen	Mind. einmal ist eine Bewegungsfläche von 150 x 150 cm vorzusehen	Nutzbare Breite mind. 120cm
Wohnungstüren	Lichte Durchgangsbreite mind. 90 cm	Lichte Durchgangsbreite mind. 80 cm
Wohnungseingangstüren	Lichte Durchgangsbreite mind. 90 cm	Lichte Durchgangsbreite mind. 90 cm
Bewegungsfläche in Wohn- und Schlafräumen sowie in Küchen	Bewegungsfläche 150 x 150 cm	Bewegungsfläche 120 x 120 cm
Bewegungsflächen vor Sanitärobjekten (z. B. WC, Waschtisch, Badewanne, Duschplatz)	Bewegungsfläche 150 x 150 cm	Bewegungsfläche 120 x 120 cm

Tabelle 1 Bewegungsflächen, Flur- und Türbreiten für die rollstuhlgerechte bzw. barrierefreie Erschließung

## 5.6 Treppen, Handläufe, Markierungen

Sollen Treppenanlagen in Gebäuden für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar sein, sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen (Abb. 15, 16, 17):

- Treppen müssen gerade Läufe haben, die Lauflinie muss rechtwinklig zu den Treppenstufenkanten verlaufen. Gebogene Treppenläufe sind ab einem Innendurchmesser des Treppenauges von 2 m zulässig.
- Treppen müssen mit Setzstufen ausgestattet sein. Die Trittstufen dürfen nicht über die Setzstufen vorkragen, eine Unterschneidung von maximal 2 cm ist zulässig.
- Treppenläufe und zugehörige Zwischenpodeste müssen beidseitig mit griffsicheren Handläufen ausgestattet sein. Die Handläufe sind so zu gestalten, dass keine Verletzungsgefahr besteht. Dies wird zum Beispiel durch die Verwendung runder oder ovaler Querschnitte mit einem Durchmesser von 3–4,5 cm und Befestigungen auf der Unterseite ermöglicht. Die Höhe der Handläufe beträgt 85–90 cm (OK Stufenvorderkante bis OK Handlauf).
- Handläufe müssen am Anfang und am Ende von Treppenläufen noch 30 cm waagrecht weitergeführt werden. Frei in den Raum ragende Handläufe sind nach unten oder zu einer Wandseite hin abzurunden. Unterbrechungen von Handläufen bei Podesten sind nicht zulässig.
- Handläufe sollten taktile Informationen zur Orientierung (Stockwerk, Wegbeziehungen etc.) erhalten. Solche Informationen sind am Anfang und am Ende der Treppenläufe auf der von der Treppe abgewandten Seite des Handlaufes anzubringen.

Die Elemente von Treppen müssen für sehbehinderte Menschen leicht erkennbar sein. Dies wird durch nachfolgende Maßnahmen erreicht:

- Visuell kontrastierende Stufenmarkierungen aus durchgehenden Streifen auf Trittstufen mit einer Breite von 4–5 cm, beginnend von der Vorderkante.
- Visuell kontrastierende Stufenmarkierungen aus durchgehenden Streifen auf Setzstufen mit einer Breite von 1–2 cm, beginnend an der Oberkante.
- Handläufe, die sich visuell kontrastierend vom Hintergrund abheben.

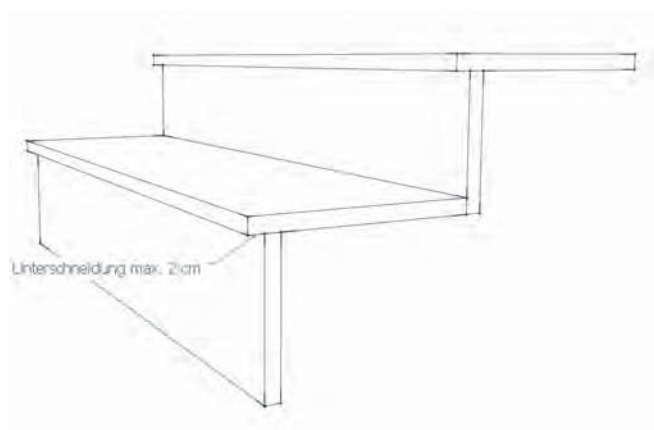


Abb. 15 Barrierefreie Treppenstufen: Die Forderung nach einer Unterschneidung von max. 2 cm kann bei historischen Stufenkonstruktionen nicht immer eingehalten werden (Grafik: Klaus-Jürgen Edelhäuser)

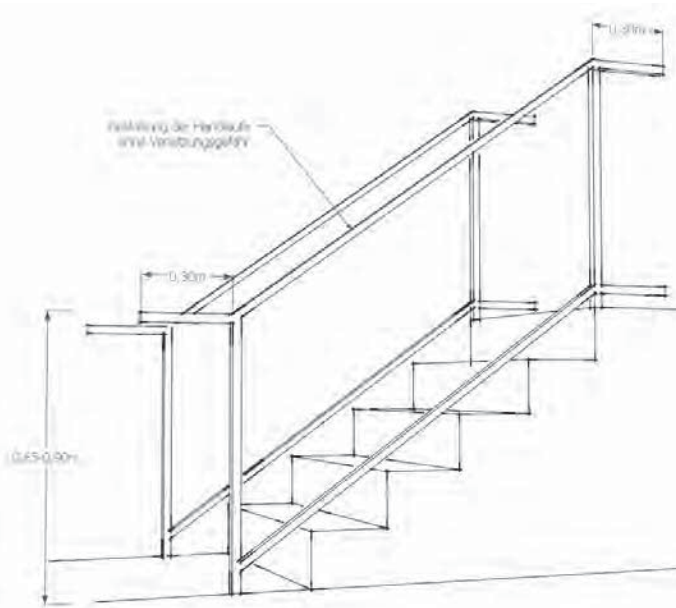


Abb. 16 Barrierefreie Handläufe: Bei historischen Treppenanlagen können die Anforderungen unter Umständen nur durch Kompromisslösungen eingehalten werden (Grafik: Klaus-Jürgen Edelhäuser)



Abb. 17 Barriere im musealen Bereich: moderne Geländergestaltung, jedoch wegen der zu kurz gestalteten Handläufe auch für Menschen ohne Einschränkungen eine Stolperfalle (Foto: Bernd Vollmar)

Um für Blinde Menschen die Absturzgefahr an Treppen und Stufen die frei im Raum beginnen oder deren Lage sich nicht unmittelbar aus den räumlichen Gegebenheiten ergibt zu minimieren, sollten nachfolgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Anordnung eines taktil erfassbaren Feldes (z. B. entsprechende Bodenstruktur) unmittelbar hinter der obersten Trittstufe mit einer Mindestdiefe von 60 cm, Breite analog zur Treppe.
- Anordnung eines taktil erfassbaren Feldes (z. B. entsprechende Bodenstruktur) unmittelbar am Antritt direkt vor der untersten Setzstufe mit einer Mindestdiefe von 60 cm, Breite analog zur Treppe.

## 5.7 Türhilfen oder Schiebetüren

Die Bedienbarkeit von Türen kann durch automatische Türsysteme erleichtert werden. Für die Bedienhilfen sind nachfolgende Kriterien zu beachten:

- Höhe des Tasters (Tastermitte) oder des Türdrückers: 85 cm über Oberkante fertiger Fußboden (OKFF) Abstand des Tasters zur Hauptschließrichtung der Türe:
- Bei seitlicher Anfahrt: mindestens 50 cm
- Bei frontaler Anfahrt:  
mind. 250 cm (Öffnungsrichtung, Drehflügel)  
mind. 150 cm (Schließrichtung, Drehflügel)  
mind. 150 cm (Schiebetüre, beidseitig)
- Abstand zugehörige Beschilderung: 120–140 cm über OKFF

Türen, die aus Brandschutzgründen dicht und selbstschließend sein müssen, sind mit Freilauftürschließern auszurüsten oder wegen höherer Bedienkräfte als automatische Türen (Abb. 18, 19) einzurichten (DIN 18040 Teil 2 4.3.3.3).

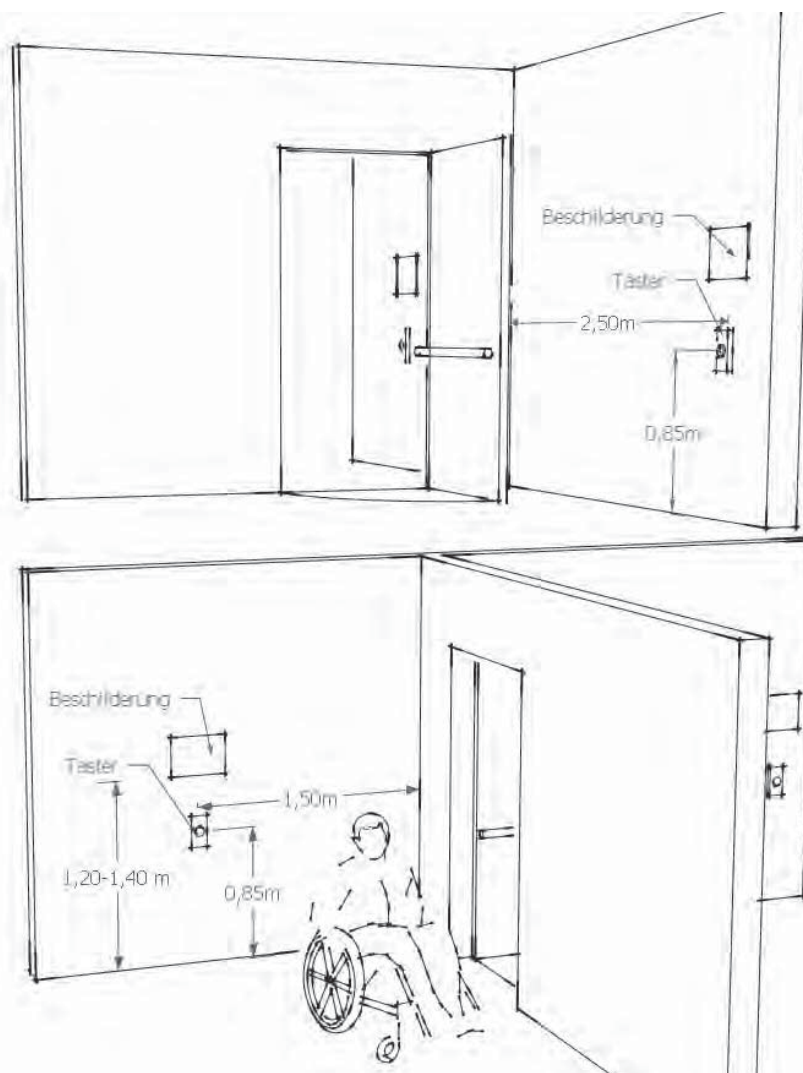
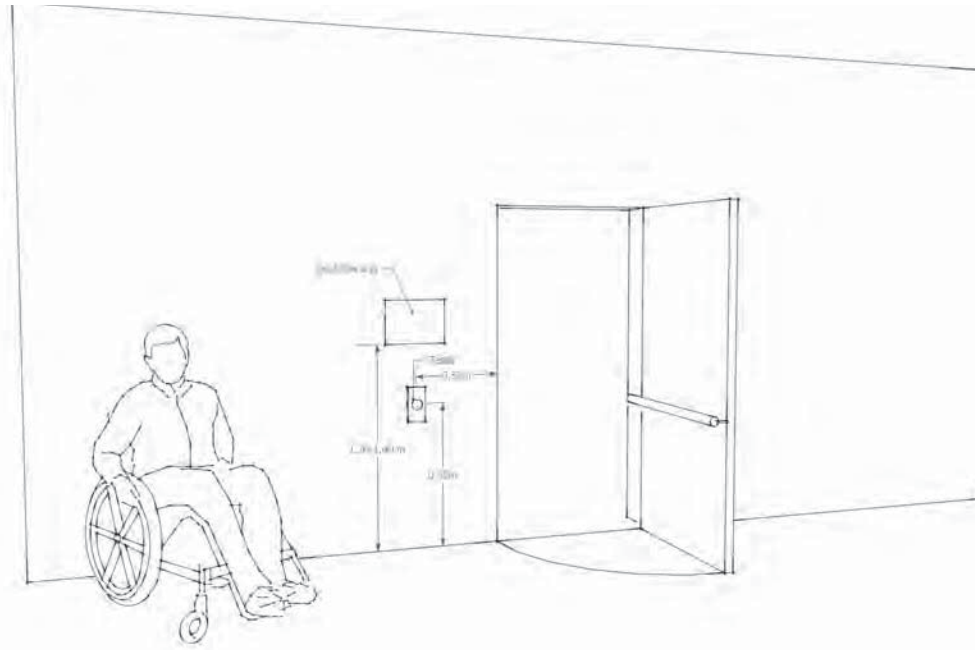


Abb. 18, 19 Barrierefreie Türöffnungen: Anordnung der Bedienelemente (Grafiken: Klaus-Jürgen Edelhäuser)

## 5.8 Aufzüge

- Wird ein Aufzug mit einer Fahrkorbgröße von mindestens 1,0 x 1,25 m eingesetzt, kann dieser von einem Rollstuhlfahrer beziehungsweise einer -fahrerin genutzt werden (Aufzugstyp 1 gem. DIN EN 81-70:2003, Tabelle 1).
- Die Mindestabmessungen für den Fahrkorb eines Aufzugs bei einer barrierefreien Erschließung beträgt 1,1 x 1,4 m (Aufzugstyp 2 gem. DIN EN 81-70:2003, Tabelle 1). Ein Aufzug mit diesen Abmessungen nimmt einen Rollstuhlnutzer mit einer Begleitperson auf.
- Können Benutzer von Rollstühlen im Fahrkorb nicht wenden (bei Aufzugstyp 1 und 2 der Fall), muss die Rückenansicht für den Rollstuhlfahrer beziehungsweise die -fahrerin, zum Beispiel durch einen Spiegel, sichergestellt sein.
- Das Tableau zur Bedienung des Aufzugs ist bei seitlich öffnenden Türen an der Schließseite der Tür anzuordnen. Bei mittig öffnenden Türen muss es sich auf der rechten Seite des Fahrkorbes befinden. Weitere Einzelheiten zu Aufzügen sind in der DIN EN 81-70 geregelt.
- Vor Aufzugstüren ist eine Bewegungs- und Wartefläche von mindestens 150 x 150 cm zu berücksichtigen. Überlagert diese Fläche andere Verkehrsflächen so muss ein ungehindertes Passieren des wartenden Rollstuhlnutzers sichergestellt sein. Dies wird zum Beispiel durch eine zusätzliche Durchgangsbreite von 90 cm ermöglicht.
- Gegenüber von Aufzugstüren dürfen keine abwärts führenden Treppen angeordnet sein. Sind diese nicht vermeidbar, muss ihr Abstand mindestens 3 m betragen (Abb. 20, 21).

Gemäß Art. 48 BayBO gilt für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen:

- Bei Aufzügen für eine barrierefreie Erschließung genügt ebenfalls eine Fahrkorbgröße von 1,1 x 1,4 m.
- Aufzüge für Krankentragen sind nur bei Gebäudehöhen ab 13 m und dann mit einer Fahrkorbgröße von 1,1 x 2,1 m erforderlich.
- Bei Aufzügen in Gebäuden von Höhen mehr als 13 m (Gebäudeklasse 5) gilt gem. Art. 37 Abs. 4 BayBO: Von allen Wohnungen und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus muss der Aufzug stufenlos erreichbar sein. Ausnahme: Haltestellen im obersten Geschoss, Erdgeschoss und Kellergeschoss sind entbehrlich, wenn diese nur unter besonderen Schwierigkeiten herstellbar sind.

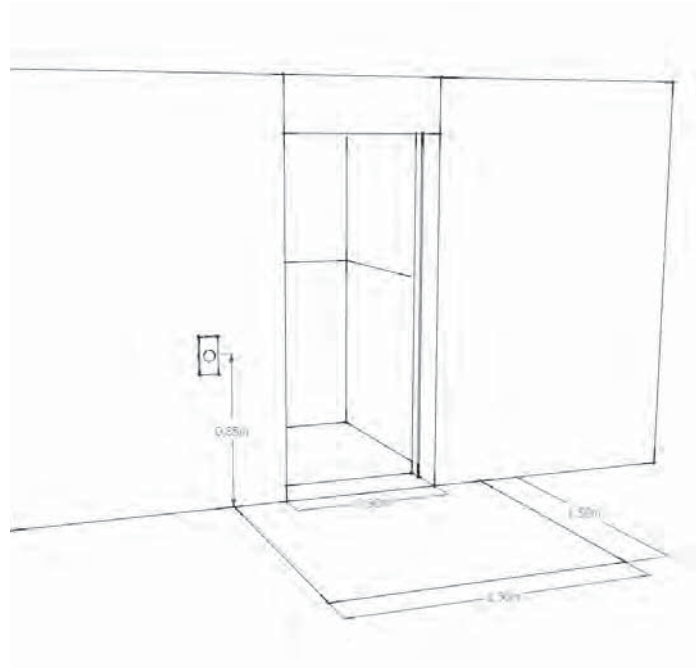


Abb. 20 Barrierefreie Erschließung mittels Aufzug: Aufstellfläche und Anordnung des Bedienelements (Grafik: Klaus-Jürgen Edelhäuser)

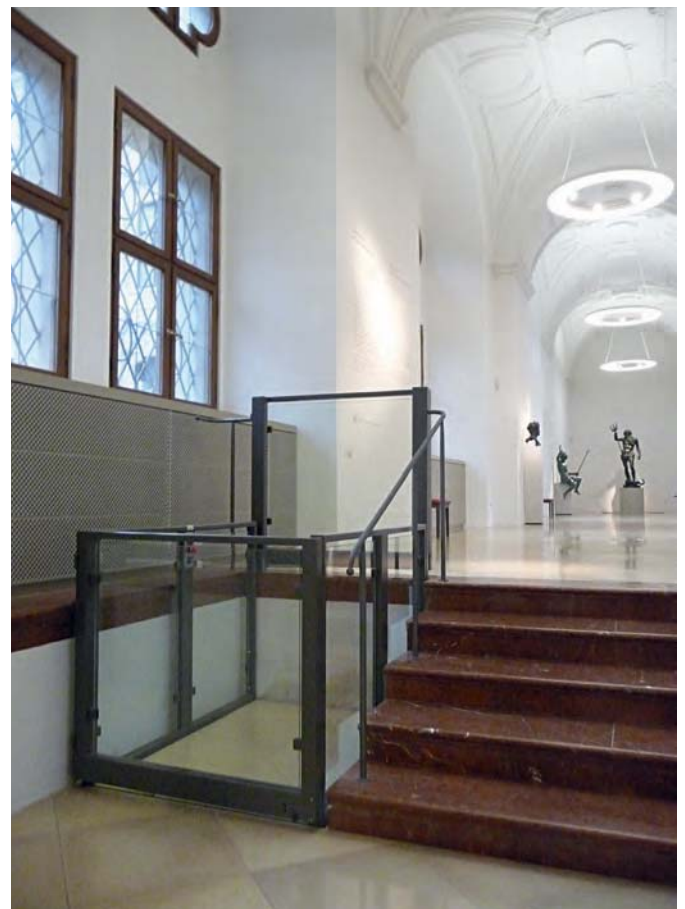


Abb. 21 Barrierefreiheit im musealen Bereich: Hebebühne zur Höhenüberwindung (Foto: Bernd Vollmar)

## 5.9 Stellplätze

Stellplätze für Menschen mit Behinderungen müssen mindestens 3,50 m breit und 5,0 m lang sein (DIN 18040, Teil 1 4.2.2). Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und in der Nähe von barrierefreien Zugängen anzuordnen. Gem. § 13 VStättV gilt für Stellplätze ergänzend:

- Bei Veranstaltungen sind den Plätzen für Rollstuhlbenutzer auch Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach § 10 Abs. 7 erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

Im § 10 Abs. 7 VStättV heißt es: „In Versammlungsräumen müssen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein.“ (Abb. 22, 23)

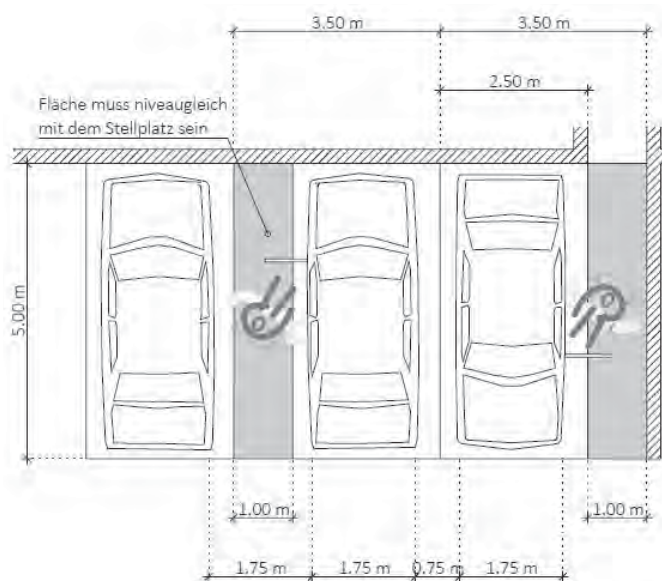


Abb. 22 Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich: Platzbedarf für barrierefreie Stellplätze (Grafik: Klaus-Jürgen Edelhäuser)



Abb. 23 Barrierefreiheit im musealen Bereich: additive Rampe im nicht einsehbaren Innenhofbereich in Kombination mit barrierefreien Parkplätzen – die barrierefreie Erschließung des Haupteingangs war hier nicht möglich (Foto: Bernd Vollmar)

### 5.10 Taktile, optische und auditive Information für Menschen mit eingeschränkter Wahrnehmung (Zwei-Sinne-Prinzip)

Für Menschen mit eingeschränkter Wahrnehmung sind neben baulichen Maßnahmen auch Orientierungs- und Kommunikationshilfen von besonderer Bedeutung, die oft mit einem geringen Aufwand umgesetzt werden können. Hier gilt das Zwei-Sinne-Prinzip:

- statt sehen – hören und tasten/fühlen
- statt hören – sehen und tasten/fühlen

Hierbei ist immer zu beachten, über welche Sinne Informationen weitergegeben werden können:

- Sehen: Licht, Kontraste
- Hören: Ansagen, Alarme, Hörschleifen
- Tasten: Markierungen, Schrift / Brailleschrift, taktile Pläne (Abb. 24–27; siehe auch Beispiele S. 40, Abb. 78–81)



Abb. 26 Barrierefreiheit im musealen Bereich: ertastbare Reliefdarstellung eines Tafelbildes (Foto: Astrid Hansen)



Abb. 24 Barrierefreiheit im kirchlichen Bereich: Hinweis auf induktive Höranlage (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 25 Barrierefreiheit im kirchlichen Bereich: „induktive Schleife“, verlegt an einer historischen Deckenkonstruktion (Foto: Klaus-Jürgen Edelhäuser)



Abb. 27 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: taktile Bodenstruktur vor einem Baudenkmal (Foto: Bernd Vollmar)





Abb. 28 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: taktile Bodenstruktur in historischem Bahnhofgebäude (Foto: Bernd Vollmar)

### 5.11 Kontraste für sehbehinderte Menschen

Hinsichtlich der visuellen Informationen existieren umfangreiche Hinweise in der DIN-Norm 32975:2009-12 „Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung“. Bezüglich der Gestaltungsanforderungen enthält die Norm nachfolgende Definition:

„Grundsätzlich sollte eine Optimierung der Kontraste im Vordergrund stehen. Gut nutzbare visuelle Kontraste werden erzielt durch geeignete Kombinationen von Sehobjekt und Umfeld (z. B. dunkles Schriftzeichen auf hellem Grund). Dabei sind die Farbkombinationen sorgfältig auszuwählen. Einer optimierten Beleuchtung (ausreichende Intensität bei gleichmäßiger Ausleuchtung) kommt eine hohe Bedeutung zu; sie wird in dieser Norm über die Leuchtdichte der Sehobjekt-Umfeld-Kombination definiert. Als weitere Kenngröße der Anforderungen ist die Größe der Sehobjekte festgelegt. Diese formalen Gestaltungsanforderungen und deren Zusammenspiel entscheiden über die Auffälligkeit und Erkennbarkeit des Sehobjektes; sie sind somit ausschlaggebend für die visuelle Wahrnehmbarkeit“.

Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum: Unabhängig von bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind auch bei Freiräumen die Grundlagen der Barrierefreiheit zu beachten. Ziel

ist es, betroffenen Personen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum die Mobilität zu erleichtern (Abb. 27–29). Die Planungsgrundlage hierfür ist die DIN 18040-3:2014-12 „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“. Hierbei sind insbesondere zu beachten:



Abb. 29 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: der Seiteneingang als Kompromissangebot (Foto: Bernd Vollmar)

- Arten von Pflaster beziehungsweise Gewährleistung der Ebenheit von Wegflächen, damit diese sicher und einfach von Rollstuhlfahrern, Personen mit Rollatoren etc. auch im Winter genutzt werden können.
- Absenkung von Bordsteinkanten bei Querungen, damit diese sicher und einfach von Rollstuhlfahrern und von Personen mit Rollatoren überwunden werden können.
- Erhaltung von Kanten oder sonstigen Einrichtung (z. B. Bodenindikatoren gem. DIN 32984) zur Sicherstellung der Orientierung für sehbehinderte Menschen.
- Leitsysteme zur Orientierung, insbesondere für sehbehinderte und blinde Menschen.
- Informationen in Stadtplänen sowie im Internet, mit Aufzeigen von barrierefreien öffentlichen Toiletten, Aufzeigen von barrierefreien Parkplätzen, Aufzeigen von barrierefreien Wegflächen.

### 5.12 Weiterführende Regelungen

Folgende Nutzungen von Personen unter anderem mit Behinderung definieren zudem Anlagen und Räume als Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Nrn. 9, 12 BayBO):

„(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

[...] 9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten

- a) einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind,
- b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder

c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind.

[...] 12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen in denen mehr als zehn Menschen betreut werden.“

Anwendungsbereich	BayBO alle baulichen Anlagen	GaStellV alle Stellplätze	VStättV >200 Besucher	BStättV >30 Betten	VkV >2000 m <sup>2</sup>	Hochhaus Richtlinie H > 22 m
Wohnungen	Art. 48 (1)					
Treppen	Art. 32 (6)					
Aufzug	Art. 37 (4)					§ 6.1.1.6
Kinderwagen, Mobilitätshilfen	Art. 46 (2)					
Besucherplätze			§ 10(7) + § 32			
Stellplätze	Art. 47	§ 4(1)4 b=3,5 m	§ 13 50 % von § 10(7)		§ 28 (≥ 3 %)	
Brandschutzordnung			§ 42(1)	§ 11(4)	§ 27	§ 9.2.1
Sonderbauten sind u. a.:	gemäß Art. 2(4)		> 40 Gastplätze > 100 Personen	> 12 Betten	> 800 m <sup>2</sup>	
Öffentlich genutzte Gebäude	Art. 48 (2) barrierefrei					
Überwiegende Nutzung von Menschen mit Behinderung	Art. 48 (3) barrierefrei, Sonderbau					
Bestehende bauliche Anlagen nach Art. 48(2) + Art. 48(3)	Art. 48 (4) barrierefrei nachrüsten falls technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar					

Tabelle 2 Übersicht: baurechtliche Regelungen zur Barrierefreiheit (Tabelle: Herbert Luy)

## 6 Denkmal und Bestandsbau barrierefrei – Beispiele

Die vorgenannten Anforderungen an die Barrierefreiheit sind – wie eingangs erwähnt –, im denkmalgeschützten Bereich nicht immer uneingeschränkt umzusetzen. Im Folgenden werden realisierte Beispiele vorgestellt, die den gleichberechtigten Anliegen der Barrierefreiheit und der Denkmalpflege so weit wie möglich entsprechen. In der Regel wurden die Lösungen in einem möglichst breit angelegten Konsens mit den Interessenvertretungen der einzelnen Belange erarbeitet. Da es sich dabei meist um Kompromisslösungen handelt, wurde bewusst auf eine abschließende Bewertung verzichtet. Es geht weniger um die Frage „richtig“ oder „falsch“, pro und contra Barrierefreiheit beziehungsweise Gestaltung der gebauten Umwelt, als vielmehr um die Vielfalt der Lösungsansätze. Schließlich sollten Realisierungsmöglichkeiten am Einzelfall gemessen und entschieden werden. Als Entscheidungshilfe empfehlen sich gegebenenfalls Fotomontagen oder, auch zur Beurteilung der Fernwirkung, Probemodelle beziehungsweise sogenannte Phantomgerüste.

### 6.1 Beispiele zur barrierefreien bzw. barrierereduzierten Oberflächengestaltung im historischen Straßenraum

Oberflächengestaltungen im historischen Straßen- und Platzraum, die häufig aus unebenen Materialien bestehen, sind häufig ein Konfliktthema zwischen stadtbildpflegerischen Belangen und der Nutzerfreundlichkeit. An erster Stelle ist hier das sogenannte Kopfsteinpflaster anzuführen, das in Bayern übrigens in den seltensten Fällen aus historischer Zeit überliefert ist, sondern im Rahmen von Stadtsanierungsprogrammen seit den 1970er Jahren als Reminiszenz an die Altstädte ausgeführt wurde. Vor allem die Verwendung von großformatigen Pflastersteinen mit entsprechenden Verlegetechniken stellt sowohl für Menschen mit jeglicher Behinderungsart und für Rollatoren oder Rollstühle, ferner auch für Nutzung etwa von Kinderwagen und Fahrrädern eine „Barriere“ dar. Um dem Abhilfe zu schaffen, werden – erneut auch wieder im Rahmen von Stadtsanierungsprogrammen – zunehmend charakteristische „Stadtböden“ durch nutzerfreundliche Beläge, zum Beispiel Pflaster mit gesägt-glatten Oberflächen ersetzt. In diesem Zusammenhang sind auch die straßenbildprägenden Kleinsteinpflasterungen der Gründerzeitquartiere zu nennen, die unter anderem zugunsten „barrierefreier“ Fahrradstraßen versiegelnde Oberflächen erhalten (Abb. 30–39).

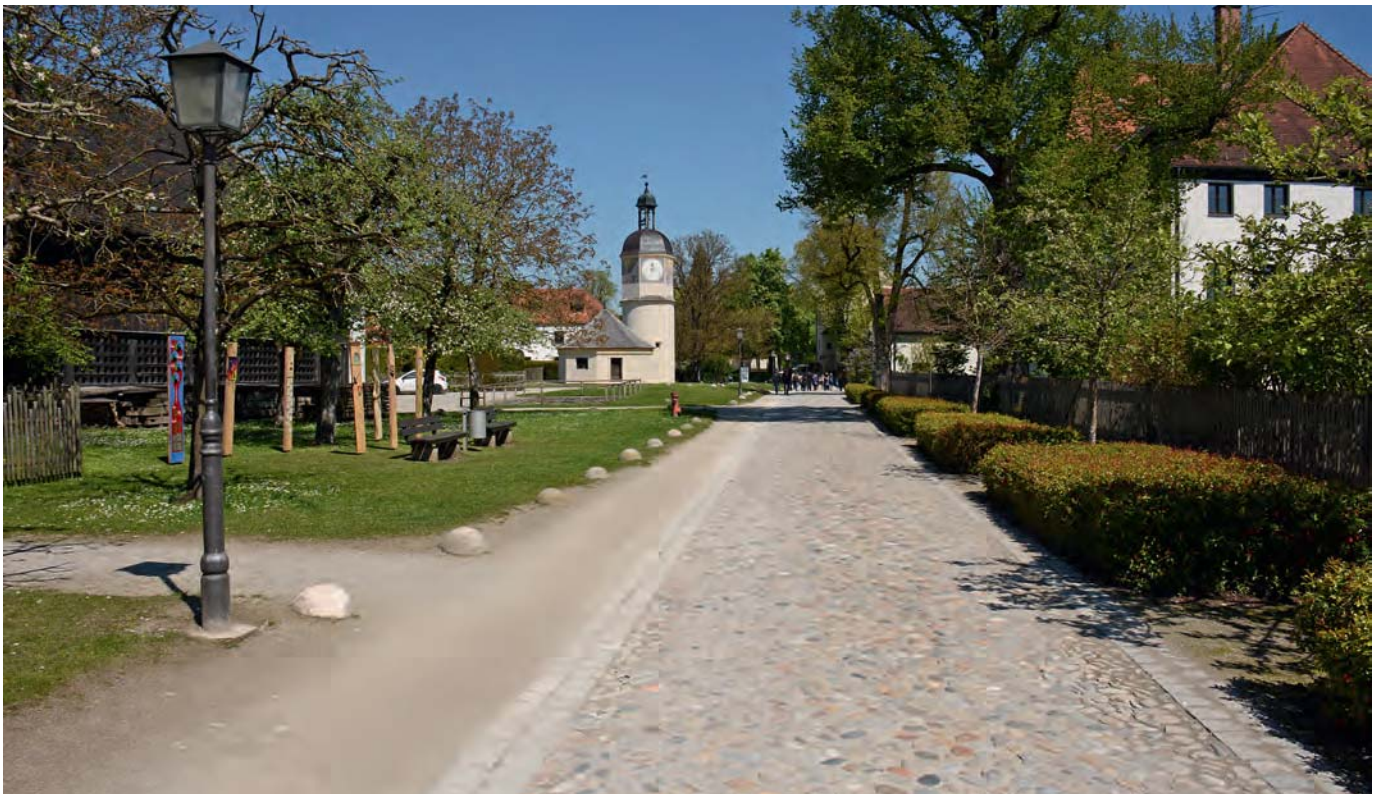


Abb. 30 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: Pflastergestaltung mit ebener (Teil-)Oberfläche im historischen Ensemble (Foto: Klaus-Jürgen Edelhäuser)

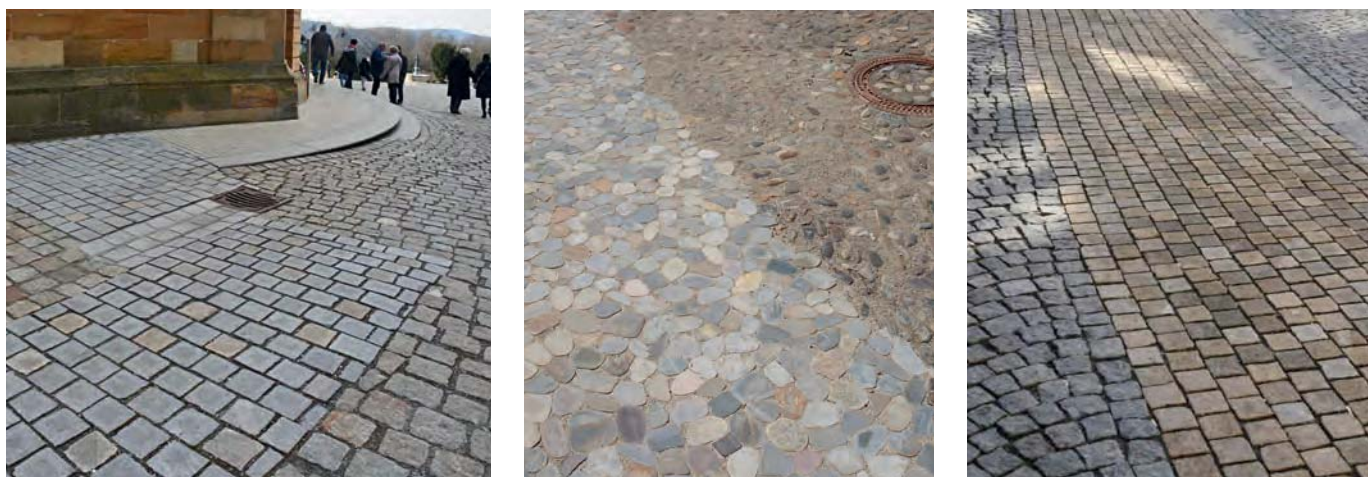


Abb. 31– 33 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: Pflastergestaltung mit ebener (Teil-)Oberfläche im historischen Ensemble (Fotos: Klaus-Jürgen Edelhäuser)



Abb. 34 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: Pflastergestaltung mit ebener (Teil-)Oberfläche im historischen Ensemble (Foto: Klaus-Jürgen Edelhäuser)



Abb. 35 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: Pflastergestaltung mit weitgehend ebener (Teil-)Oberfläche im historischen Ensemble (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 36 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: Pflastergestaltung mit weitgehend ebener (Teil-)Oberfläche im historischen Ensemble, jedoch Kanaldeckel als Barriere (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 37 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: Pflastergestaltung mit weitgehend ebener (Teil-)Oberfläche im historischen Ensemble, jedoch nicht angemessenem Material (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 38 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: weitgehend einheitliche Pflastergestaltung, jedoch unzureichend ebene (Teil-)Oberfläche im historischen Ensemble (Foto: Klaus-Jürgen Edelhäuser)



Abb. 39 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: Pflastergestaltung mit weitgehend ebener (Teil-) Oberfläche, jedoch unangemessene Material- und Formatvielfalt im historischen Ensemble (Foto: Klaus-Jürgen Edelhäuser)

## 6.2 Beispiele Rampen

Rampen zur stufenfreien Überwindung von Höhenunterschieden können in bestehende Treppenanlagen integriert oder als additive Konstruktionen hinzugefügt werden. Da sich hinzugefügte, also reversible oder gegebenenfalls transportable Rampen zugunsten des historischen Bestandes als besonders schonende Lösungen erwiesen haben, sollten diese vorrangig konzipiert werden. Bei allen Rampengestaltungen ist neben den technischen und baurechtlich-denkmalfachlichen Anforderungen auch die Architektursprache des Bestandes angemessen zu berücksichtigen. Die Neigung der Rampe ist jeweils auf die des angrenzenden Geländes abzustimmen. Aber auch schon eine Änderung dessen kann die Situation verbessern. In Sonderfällen sollten, als Alternative zu Rampengestaltungen, Lösungen durch Niveaueinstellungen oder die Anordnung neuer – barrierefreier – Eingänge erwogen werden (Abb. 44).



Abb. 40 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: „historische“ Barrierefreiheit, ehem. Kutschenrampe (Foto: Bernd Vollmar)

Neben der ausreichenden Aufstellfläche vor einer Türöffnung sind sowohl die Neigung der Rampe als auch die Führungsschiene als Randsicherung und ein Handlauf zu berücksichtigen. Ebenso sollte eine Türöffnung als solche optisch und taktil gut erkennbar sein.

Der Idealfall, eine Barrierefreiheit für den Haupteingang eines historischen Gebäudes von vornherein zu gewährleisten, stellt eine Ausnahme dar (Abb. 40). Gleichzeitig verwehrt der denkmalgeschützte Bestand lediglich in Einzelfällen eine Barrierefreiheit in der Nähe des Hauptzuganges. Dazu gehört beispielsweise die Domkirche in Regensburg, die wegen des natürlichen Geländegefälles auf einem Stufensockel errichtet ist. Deshalb entziehen sich die für alle Besucher wünschenswerten Zugänge über das West- und Südportal einer barrierefreien Erschließung. Als Kompromisslösung musste hier der Not gehorchend eine Rampenlösung beim nördlichen Anschluss von Langhaus und Chor gewählt werden. Realisiert ist dabei eine Gestaltung, die in Neigung, Oberfläche und Absturzsicherung einem Neubaustandard entspricht (Abb. 41–43).

Eine Rampenlösung in der unmittelbaren Nähe des Haupteingangs konnte unter anderem bei der in den Status des UNESCO-Welterbes erhobenen Wieskirche bei Steingaden gefunden werden (Abb. 45, 46).

Kompromisse mit mobilen Rampen sind nur unter bestimmten Rahmenbedingungen und wo möglich als temporäre Lösung praktikabel (Abb. 58, 59).

Verträgliche Lösungen zur eingangsnahen barrierefreien Erschließung sind bei Bauten der sogenannten Nachkriegsmoderne mitunter bereits vorgegeben (Abb. 50, 51).

Zwar stellen bauliche Lösungen, die im Material an den Bestand angepasst sind, meist eine geringe Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dar. Trotzdem sollte dabei auch erkennbar sein, dass es sich um moderne Zugaben handelt (Abb. 54, 56, 57).

Bestehenden Treppenanlagen hinzugefügte Rampen gewährleisten die Ablesbarkeit der historischen Gestaltung. Zudem kann unter Umständen eine zunächst provisorische Lösung eingerichtet und dann – nach praktischer Erprobung – allen Anforderungen angepasst werden (Abb. 52, 53).

Der Ersatz historischer Treppen- beziehungsweise Stufenanlagen durch neukonzipierte Eingangssituationen mit integrierten Rampenanlagen kann sich mitunter als Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Bestandes erweisen (Abb. 63, 64).

Zusätzliche Rampen sind mitunter auch ein Thema in historischen Garten- und Parkanlagen, die ebenfalls situationsbedingte Lösungsansätze erfordern (siehe S. 13, Abb. 8).

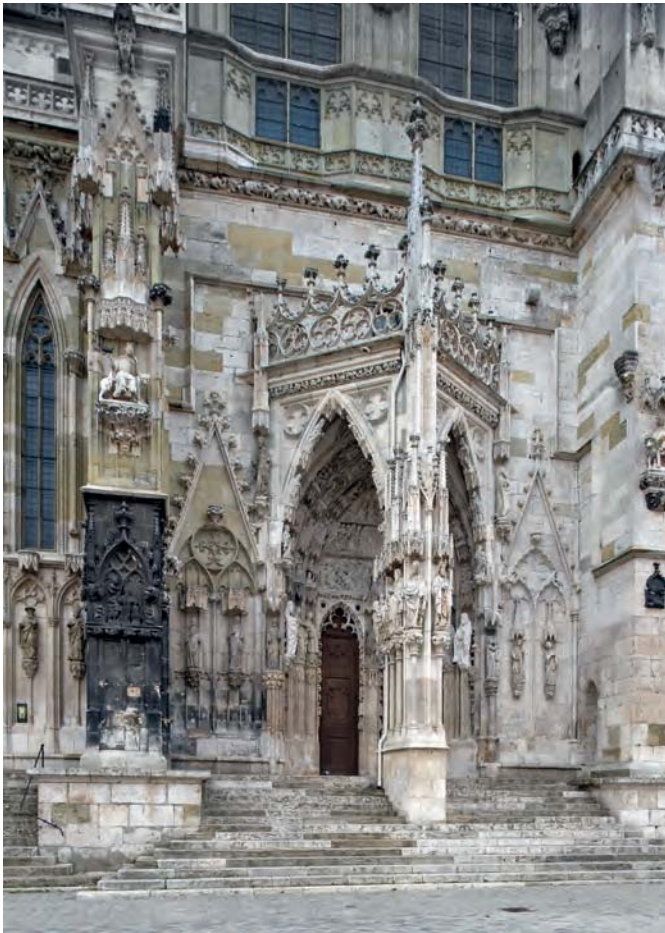


Abb 41–43 Barrierefreiheit am Baudenkmal: Die Westfassade mit Figurenportalen und Treppensockel sind mit einer modernen Rampen- oder Aufzugsanlage nicht vereinbar – der barrierefrei Zugang ist im Chorbereich möglich und ausgeschildert (Fotos: BLfD, Michael Forstner, Bernd Vollmar, Schild o. re. <http://www.holicap.de/Ausflugsziele/Oberpfaelzer-Wald/Regensburg-Dom-St.-Peter-in-Regensburg.html>)



Abb. 44 Barrierefreiheit im seniorengerechten Wohnen: Anstelle einer Rampe wurde hier ein zusätzlicher ebenerdiger, aufwendig gestalteter Zugang geschaffen (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 45, 46 Barrierefreiheit am Baudenkmal (Welterbe): additive Rampe am Nebeneingang in Kombination mit behindertengerechten Parkplätzen – eine barrierefreie Erschließung des Haupteingangs war hier nicht möglich (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 47–49 Barrierefreiheit am Baudenkmal: Vorzustand des Kirchenportals (links oben) und Zustand nach der barrierefreien Erschließung: vorgelagerte Treppenneugestaltung mit integrierter Rampe. Das neue ebenerdige Niveau verdeckt den Sockelbereich des historischen Bestandes (Fotos: Bernd Vollmar)





Abb. 50, 51 Barrierefreiheit am modernen Bestandsbau: eingeplante Rampenlösung hinter der rechten Brüstung (Fotos: Bernd Vollmar)



Abb. 52, 53 Barrierefreiheit am Baudenkmal: provisorische und endgültige Rampenlösung (Fotos: Bernd Vollmar, Klaus-Jürgen Edelhäuser)



Abb. 54 Barrierefreiheit am historischen Bestand: additive, aufwendig angelegte und mehrfach gekehrte Rampe am Nebeneingang – eine barrierefreie Erschließung des Haupteingangs war nicht möglich (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 55 Barrierefreiheit am historischen Bestand: Angleichung des Innen- und Außenniveaus unter Beibehaltung der historischen Schwelle als Kompromisslösung (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 56 Barrierefreiheit am Baudenkmal: additive, unauffällige Rampenlösung (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 57 Barrierefreiheit am modernen Bestandsbau: additiver Niveausausgleich (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 58 Barrierefreiheit im kirchlichen Bereich: Kompromisslösung mittels mobiler Rampe neben historischer Bäre (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 59 Barrierefreiheit im museal genutzten Baudenkmal: Kompromisslösung mit zweiteiliger Rampe erfordert Hilfe durch ständig anwesendes Personal (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 60 Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich: additive Rampe mit einheitlicher Pflastergestaltung als Kompromisslösung (Foto: Bernd Vollmar)

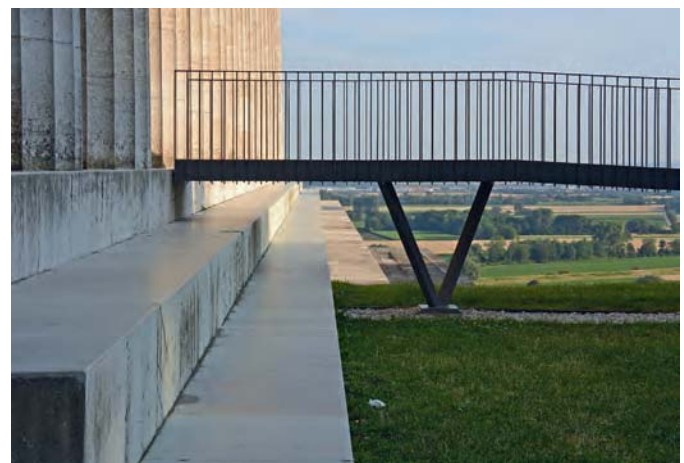


Abb. 61, 62 Barrierefreiheit am Baudenkmal: additive moderne Rampe (Fotos: BLfD, Bildarchiv/Klaus-Jürgen Edelhäuser)



Abb. 63 Barrierefreiheit am Baudenkmal: moderner Ersatz der historischen Stufenanlage (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 64 Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich: moderner Ersatz der historischen Stufenanlage (Foto: Bernd Vollmar)

### 6.3 Beispiele Aufzüge

Die nachträgliche barrierefreie Erschließung eines historischen Gebäudes mit Hilfe von Aufzugs- beziehungsweise Hubanlagen erfordert regelmäßig eine gründliche Abwägung und einen überdurchschnittlichen Planungsaufwand. Dies gilt vorrangig für die sinnvolle beziehungsweise verträgliche Anordnung der technischen Anlage und dem Abgleich mit den einzelnen Interessen. Dazu gehören die der Barrierefreiheit ebenso wie die bau-, brandschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Belange. Daraus folgend ergeben sich für geschossübergreifende Aufzüge, wie auch für Hub- oder Liftanlagen zur Überwindung von Stufenanlagen beziehungsweise Geschosstreppen Lösungsmöglichkeiten innerhalb oder außerhalb eines Gebäudebestandes. Dabei sind die notwendigen Eingriffe in den Baubestand ebenso wie die Konsequenzen auf das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, auch in Bezug auf die Fernsicht, abzuschätzen. Bei der Entscheidungsfindung für den Installationsort werden nicht zuletzt auch ökonomische Aspekte eine Rolle spielen.

Exemplarisch für die Problemstellung ist die barrierefreie Erschließung der Befreiungshalle bei Kelheim (Abb. 65, 66). Unter König Ludwig I. im 19. Jahrhundert errichtet, prägt der Zentralbau die Kulturlandschaft an der Donau. Die Anordnung einer Aufzugsanlage im Inneren war aus baukonstruktiven wie ökonomischen Gründen wenig sinnvoll. Schwierig genug, fiel die Entscheidung für einen additiven, außerhalb des Denkmals angeordneten modernen Baukörper.

Erweisen sich extern angeordnete Aufzugsanlagen als günstig, sollten sie auf dem Weg der Kompromisslösung möglichst in Bereichen angeordnet werden, die entweder öffentlich nicht einsehbar sind oder die städtebauliche Wirkung eines Baudenkmals nicht wesentlich beeinträchtigen (Abb. 67–70).

Ist eine einsehbare additive Anordnung nicht zu vermeiden, muss berücksichtigt werden, dass auch eine als harmlos angesehene, weil „transparente“ Lösung mit großflächigen Glaskonstruktionen einen – massiv wirkenden – Baukörper abgeben kann (Abb. 71–73).

Neben dem Aspekt der Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit werden Aufzugs- beziehungsweise Hubanlagen unter anderem wohnungswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht. Auch hier sollten bei der Gestaltung die Aspekte der Denkmalpflege und der Baukultur berücksichtigt werden (Abb. 74, 75).

Bei einer gebäudeinternen Anordnung von Aufzugsanlagen sind Nutzerfreundlichkeit und Eingriffe in den historischen Baubestand als gleichberechtigte Belange zu behandeln. Wo möglich, bietet sich eine Ergänzung im Bereich vorhandener Treppenhäuser beziehungsweise gegebener geschossübergreifender Öffnungen an. Als kostengünstige Kompromisslösung kommen unter Umständen Treppenlifte in Frage (Abb. 76, 77).

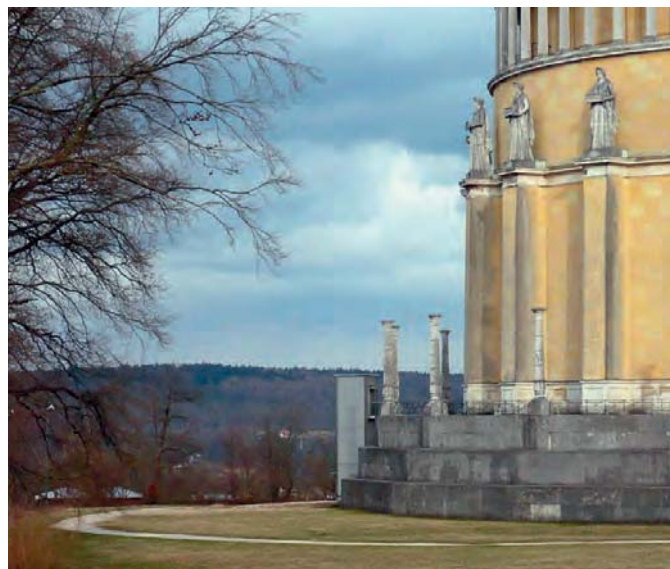


Abb. 65, 66 Barrierefreiheit am Baudenkmal: externe Aufzugserschließung zur Schonung des historischen Baubestands im Inneren (Fotos: Bernd Vollmar)



Abb. 67 Barrierefreiheit eines Wohnhauses: additive Aufzugslösung (Foto: BLfD, Robert Pick)



Abb. 68 Barrierefreiheit im seniorenrechten Wohnen: externe Aufzugerschließung und Rettungsbalkon im nicht öffentlich einsehbaren Innenhofbereich (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 69, 70 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: additiver Außenaufzug und Fluchtweg im rückwärtigen Gebäudeteil (links) zugunsten der unveränderten Hauptfassade mit Zierfachwerk (Fotos: Klaus-Jürgen Edelhäuser)



Abb. 71–73 Barrierefreiheit im museal genutzten Baudenkmal: Aufzugmodell im Maßstab 1:1 zur Veranschaulichung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und Aufzug nach Fertigstellung. Eine großflächige Verglasung kann bei bestimmten Lichtverhältnissen durch Spiegelungen einen massiv wirkenden Baukörper entstehen lassen (Fotos: Klaus-Jürgen Edelhäuser)



Abb. 74 Barrierefreiheit im denkmalgeschützten, öffentlichen Gebäude: additive Aufzugsanlage in einem ehemaligen Innenhof (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 75 Barrierefreiheit im denkmalgeschützten, öffentlichen Gebäude: Für den nachträglichen Einbau einer Aufzugsanlage im Treppenaue wurden die Treppenläufe erneuert (Foto: BLfD, Michael Forstner)



Abb. 76 Barrierefreiheit im öffentlichen Gebäude: additiver Treppenplattformlift (Foto: Bernd Vollmar)



Abb. 77 Barrierefreiheit im Mehrfamilienhaus: additiver externer Aufzug ins Hochparterre (Foto: Bend Vollmar)

#### 6.4 Beispiele für taktile, optische und auditive Maßnahmen zur Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit für Seh- und Höreinschränkungen kann in der Regel durch additive Maßnahmen hergestellt werden. Dies gilt für ertastbare Hilfestellungen ebenso, wie für optische und auditive beziehungsweise induktive Signalhinweise. Auch hier ist die Detailplanung am Einzelfall zu entwickeln. Defizite in der Detailplanung können Nachteile nicht nur für Menschen mit Einschränkungen beziehungsweise Behinderungen beinhalten (Abb. 78–81).

Dreidimensionale, ertastbare Modelle für Einzelobjekte, Gebäudegruppen oder Stadtensembles, im weiteren Reliefdarstellungen von Bildern sollten leicht erreichbar und unterfahrbar, zudem mit Blindenschrift ausgestattet sein.

Wegeführungen sind sowohl taktile, zum Beispiel mit sogenanntem Blindenstock, als auch für Sehbehinderte, aufgrund einer Kontrastwirkung, optisch erfahrbar.

Die Installation auditiver beziehungsweise induktiver Maßnahmen zur Barrierefreiheit stellt in der Regel keine unüberwindbaren Problemstellungen dar. Eine Beteiligung der Denkmalbehörden ist auch hier sinnvoll und notwendig.

Für Menschen mit kognitiven Einschränkungen bieten Sinnbilder, sogenannte Piktogramme, eine Hilfestellung zur Barrierefreiheit.



Abb. 78 Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich: ertastbares und unterfahrbares Objektmodell mit Inskriptentafel (Foto: Klaus-Jürgen Edelhäuser)



Abb. 79 Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich: ertastbares und unterfahrbares Stadtmodell (Foto: Günter Döhring)



Abb. 80, 81 Barrierefreiheit im musealen Bereich: Modell für sehbehinderte Menschen auf einer farblich kontrastierenden Stele vor dem Gebäude (Fotos: Klaus-Jürgen Edelhäuser)





## 6.5 Beispiel für die Barrierefreiheit eines denkmalgeschützten Wohnhauses

Das Ziel der Instandsetzung des Baudenkmals war eine Wohnnutzung mit einer den spezifischen Bedürfnissen der Eigentümerin angeglichene Barrierefreiheit. Es handelt sich um ein ehemaliges Bauernhaus, zweigeschossig mit massivem Erd- und einem Obergeschoss in Blockbauweise. Es stammt im Kern aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, die

Dachkonstruktion wurde in der Zeit um 1820 in der jetzigen Form erneuert. Das frühzeitig zwischen Bauherrin, Planern und (Denkmal-)Behörden einvernehmlich abgestimmte Konzept berücksichtigt unter anderem eine hausintern angeordnete Aufzugsanlage, die eine barrierefreie Erschließung des Ober- und Dachgeschosses gewährleistet. Wichtige Denkmalwerte, von den historischen Konstruktionen bis zu den Ausstattungsdetails konnten erhalten und mit allen Belangen, insbesondere der Barrierefreiheit, vereinbart werden (Abb. 82–85).



Abb. 82 Barrierefreiheit im denkmalgeschützten Privathaus: Schwellen-Niveausgleich als Kompromisslösung (Foto: BLfD, Michael Forstner)



Abb. 83 Interne Aufzugserschließung des Ober- und Dachgeschosses (Foto: BLfD, Michael Forstner)



Abb. 84 Unterfahrbarkeit der Arbeitsflächen (Foto: BLfD, Michael Forstner)



Abb. 85 Schwellen-Niveausgleich mit Abschrägung als Kompromisslösung (Foto: BLfD, Michael Forstner)

## Literatur

barrierefrei bauen 1 (2018) <https://www.bfb-barrierefrei-bauen.de/wp-content/barrierefrei-planen-bauen-1-2018/>

Bayerische Architektenkammer (Hrsg.): *Barrierefreies Bauen* (Heft 1: Öffentlich zugängliche Gebäude / Heft 2: Barrierefreie Wohnungen), München 2014

Bund Heimat und Umwelt (Hrsg.): *Bundeswettbewerb Denkmalschutz barrierefrei*, Bonn 2008

*Denkmalschutz und Barrierefreiheit, Leitfaden und Studienprojekte*, Heft 43 (TU Berlin) <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/landesdenkmalamt/de/neuerscheinungen/>

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.): *Barrierefrei im Baudenkmal*, Berlin 2016 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 86)

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.): *Barrierearmes Kulturdenkmal*, Esslingen 2016

Landesdenkmalamt Berlin (Hrsg.): *Denkmalschutz und Barrierefreiheit* (Leitfaden und Studienprojekte, Heft 43) <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/landesdenkmalamt/de/neuerscheinungen/>

Sutter, Heribert: *Barrierefreiheit von Baudenkmalen – Herausforderung und Chance*, S. 153–163, in: Aus der Arbeit des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, hrsg. vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Arbeitshefte des Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, N.F. 41)

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.): *Die barrierefreie Gemeinde* (Heft 1 „Leitfaden“, Heft 2 „Werkbericht“), München 2015



